

AMIF-Projekts "Ankommen in Rheinland-Pfalz"
Tagung am 18.05.2018

„Aktuelle Fragen des Asyl- und Aufenthaltsrechts - aus anwaltlicher Perspektive“

Rechtsanwalt Jens Dieckmann, Bonn

Gesetzestexte: Ausländerrecht, Beck-Texte im dtv, 32. Aufl. 2017
Sozialgesetzbuch SGB I bis XII, Beck-Texte im dtv, 46. Aufl. 2017

Kommentare: Renner/Bergmann/Dienelt: Ausländerrecht Kommentar, 12. Aufl. 2017, Beck
Marx: AsylG, Kommentar zum Asylverfahrensrecht, 9. Aufl. 2016
Marx: Aufenthalts-, Asyl- u. Flüchtlingsrecht, Handbuch, 6. Aufl. 2017
Grube/Wahrendorf: SGB XII Sozialhilfe, Kommentar, 6. Aufl. 2018, Beck,
(mit AsylbLG)

Broschüren: Wegweiser durch das Asylverfahren: www.fluechtlingsrat-brandenburg.de
Das deutsche Asylverfahren - ausführlich erklärt: www.bamf.de
Aktuelle Gesetzesänderungen: www.einwanderer.net

Jens Dieckmann, Rechtsanwalt, Rathausgasse 11a, 53111 Bonn
Tel.: 0228/9637978; Fax: 0228/9637979
email: j-dieckmann@gmx.net

Gesetze und Verordnungen - Übersicht

| | |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AsylG | ☞ Ablauf des Asylverfahrens u. Anerkennungskriterien zuletzt geändert am 01.08.2015 und 23.10.2015 |
| Dublin III-VO | ☞ Zuständigkeit eines Vertragsstaates für Asylverfahren |
| AufenthG | ☞ Aufenthaltsrecht für Nicht-EU-Ausländer |
| AufenthV | ☞ insbes. Ausnahme von Visumpflicht |
| FreizügG/EU | ☞ Aufenthaltsrecht für EU-Ausländer u. deren Familienangehörige |
| EG-Visa-VO | ☞ Auflistung der visumpflichtigen Länder |
| BeschV | ☞ Beschäftigungsverordnung |
| StAG | ☞ Einbürgerung, Feststellung Staatsangehörigkeit |
| AVwV-AufenthG AVwV-FreizügG/EU | ☞ Allg. Verwaltungsvorschriften des BMI zum AufenthG u. FreizügG/EU vom 26.10.2009 |

| | |
|------------------------------|----------------------------------------------------|
| <u>EU-Richtlinien</u> | ☞ definieren einheitliche Standards für: |
| AufnahmeRL | ☞☞ Unterbringung/Lebensbedingungen für Flüchtlinge |
| VerfahrensRL | ☞☞ Asylverfahren |
| QualifikationsRL | ☞☞ Anerkennung u. damit verbundene Rechte |

Leistungsgesetze

| | |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| AsylbLG | ☞ Sozialleistungen für Asylbewerber, Inhaber von Duldung o. humanitärer AE |
| SGB II | ☞ Sozialleistungen für arbeitsfähige Arbeitslose = Arbeitslosengeld II ("Hartz IV") |
| SGB III | ☞ Arbeitslosengeld I (und Arbeitserlaubnisrecht für Kroaten) |
| SGB V | ☞ Recht der gesetzlichen Krankenversicherung |
| SGB XII | ☞ Sozialleistungen für Arbeitsunfähige, Grundsicherung im Alter |
| BEEG | ☞ Bundeselterngeldgesetz |
| EStG | ☞ Einkommenssteuergesetz (Kindergeld §§ 64 ff.) |
| BAFöG | ☞ Bundesausbildungsförderungsgesetz |
| WoGG | ☞ Wohngeldgesetz |

Abkürzungen

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| ABH = A usländer b ehörde | |
| AE = A ufnahmeeinrichtung | AE = A ufhaltserlaubnis |
| BAMF = B undesamt für M igration und F lüchtlinge | |
| BÜMA = B escheinigung ü ber die M eldung als A sylsuchender | |
| EAE = E rstaufnahmeeinrichtung | |
| NE = N iederlassungserlaubnis | |
| RL = R ichtlinie | |
| VO = V erordnung | |

A. Gesetzgebung zum Asyl-, Aufenthalts- und Sozialhilferecht 2014-2018 im Kurz-Überblick

1. AsylbLG Novelle 2015

In Kraft seit 1.3.2015, soll BVerfG-Urteil vom 18.07.2012 zur Verfassungswidrigkeit von Leistungshöhe, Personenkreis und der Anwendungsdauer des AsylbLG umsetzen:

- Höhe und jährliche Anpassungen Barbetrag und Grundleistungen § 3 AsylbLG
- Wartefrist § 2 AsylbLG von 48 auf 15 Mte verkürzt
- Ausländer mit AE § 25 Abs 5 AufenthG erhalten idR SGB II/XII statt AsylbLG
- Bildungspaket BuT auch nach § 3 AsylbLG
- Vermögensfreibetrag 200 Euro/Person nach § 7 AsylbLG
- 2 x 500 Mio Euro an die Länder
- An Leistungskürzungen (§ 1a AsylbLG), Sachleistungen (§§ 1a und 3 AsylbLG) und Minimalmedizin (§§ 4 und 6 AsylbLG) hält die AsylbLG-Novelle fest.

2. Rechtsstellungsverbesserungsgesetz (Umsetzung Asylkompromiss Westbalkan), Änderung BeschV, Änderung AsylbLG

In Kraft seit 11.11.2014; 1.1.2015; 01.3.2015

- Vorrang des Sachleistungsprinzips nach AsylbLG wird auf Erstaufnahmeeinrichtungen beschränkt
- Residenzpflicht für Asylbewerber und Geduldete nur noch für die ersten 3 Monate bzw. für Aufnahmeeinrichtung, darüber hinaus nur noch Wohnsitzauflagen (Sozialleistungen nur am Zuweisungsort) aber Reisefreiheit
- Arbeitserlaubnis nach 3 Monaten möglich, Vorrangprüfung nur noch für die ersten 15 Monate. Arbeitserlaubnispflicht für die ersten 48 Monate bleibt aber bestehen.

3. Gesetz zur Einstufung dreier Westbalkanländer als „sichere Herkunftsländer“ (HKL)

In Kraft seit 6.11.2014

- Bosnien, Serbien, Mazedonien werden sichere HKL

4. Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

In Kraft seit 1.8.2015

- Stichtagsunabhängiges Bleiberecht nach 6 (Familien)/8 (Alleinstehende) Jahren ungesichertem Aufenthalt als Asylsuchender bzw. mit Duldung, wenn gute Integrationsaussichten, § 25b AufenthG neu
- Einreisesperren nach Asylablehnung sicheres HKL, ggf bei Nichteinhaltung Ausreisefrist, § 11 AufenthG n.F.
- Familiennachzug ohne Nachweis LU-Sicherung auch zu subsidiär Geschützten, wenn Antrag binnen 3 Monaten ab Anerkennung Flüchtlingsschutz gestellt
- Ab 1.2.2016 vollständig neu geregeltes Ausweisungsrecht

5. "Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher"

In Kraft seit 01.11.2015

- bundesweite Umverteilung UMF, vorläufige Vormundschaft bis zur Verteilung durch Jugendamt, Inobhutnahme am Zuweisungsort
- Handlungsfähigkeit unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge von 16 auf 18 Jahre angehoben

6. "Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz" – „Asylpaket I“

In Kraft seit 24.10.2015

- Umbenennung AsylVfG > AsylG; Änderungen AsylVfG, AsylbLG, AufenthG, BeschV, IntV
- Albanien, Montenegro, Kosovo werden sichere HKL
- Verschärfung der Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG
- Option zur teilweisen oder vollständigen Streichung des Taschengeldes für den persönlichen Bedarf und Ersatz durch Sachleistungen in Erstaufnahme und Gemeinschaftsunterkünften, § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG
- Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften werden wieder möglich, § 3 Abs 2 AsylbLG
- Abschiebungen dürfen nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise nicht mehr angekündigt werden, § 59 AufenthG
- Ausweitung Pflicht in EAE zu wohnen auf bis zu 6 Monate, für Ausl aus sicheren HKL dauerhaft auch nach Asylablehnung, § 47 AsylG
- BümA erhält gesetzliche Grundlage § 63a AsylG, aber Rechtsfolgen werden nicht geregelt
- Asylbewerber mit Bleibeperspektive können an Int.-Kursen teilnehmen, wenn freie Plätze verfügbar sind
- Länder erhalten mehr Geld für Flüchtlinge

7. Entwurf Umsetzung EU-Asylverfahrensrichtlinie und EU-Asylaufnahmerichtlinie

Gesetzgebungsverfahren trotz Umsetzungsfrist 20. Juli 2015 für beide RL vorerst zurückgestellt, Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland durch EU-Kommission läuft
Stand: Referentenentwurf BMI Stand 01.10.2015

8. "Datenaustauschverbesserungsgesetz"

In Kraft seit 05.02.2016

- fälschungssicherer "Ankunftsnachweises" soll BÜMA ersetzen, umfassende Daten sollen erfasst werden, Rechtsfolgen des Ankunftsnachweises werden nicht geregelt

9. Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren – „Asylpaket II“

In Kraft seit 17.03.2016

- Senkung Leistungsniveau § 3 AsylbLG um 10/Euro/Monat für alle Leistungsberechtigten
- Leistungskürzungen analog § 1a AsylbLG für Asylsuchende ohne Ankunftsnachweis, § 11 Abs. 2a AsylbLG
- Beschleunigte Asylverfahren in Sonderlagern ("besondere Aufnahmeeinrichtungen"), wenn Verdacht Dokumente unterdrückt oder vernichtet wurde, sowie Asylfolgeverfahren, sowie sichere HKL
- Aussetzung Familiennachzug zu subsidiär Geschützten für 2 Jahre ab Inkrafttreten
- Nichtberücksichtigung psychologischer Atteste und eingeschränkte Berücksichtigung fachärztlicher Atteste als Abschiebehindernis

10. Gesetz zur erleichterten Ausweisung straffälliger Ausländer und Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei Straffälligen - "Köln-Gesetz"

In Kraft seit 17.03.2016; Verschärfung des neuen Ausweisungsrechts.

11. Integrationsgesetz

In Kraft seit 06.08.2018

12. (Noch) Gestoppt: „Asylpaket III - Maghreb-Staaten als sichere HKL

Stand: Bundestag Beschluss 2. und 3. Lesung erfolgt, Bundesrat lehnt die Neuregelung ab am 10.03.2017 • Marokko, Tunesien, Algerien als weiterhin keine „sicheren HKL“

13. Kabinettsbeschluss 12.04.2017 „ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz –KJSG), u.a.:

„...Die Länder ergreifen die bei der Unterbringung von Asylbegehrenden geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen. Die Träger von Aufnahmeeinrichtungen werden zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Frauen verpflichtet.“

14. Entwurf „Datenaustauschverbesserungsfortentwicklungsgesetz“ - ED-Behandlung von Kindern; Gesetzesentwurf BMI, Stand: 15.03.2017

Die Jugendämter werden durch eine Änderung des § 42a SGB VIII verpflichtet, unbegleitet minderjährig eingereiste Kinder und Jugendliche noch vor Äußerung eines Asylgesuchs durch den Vormund unverzüglich durch die Polizei, die Ausländerbehörde oder eine Landesaufnahmeeinrichtung registrieren und erkennungsdienstlich behandeln zu lassen werden. Das Mindestalter für die Abnahme von Fingerabdrucken wird von 14 auf 6 Jahre herabgesetzt.

15. Neuregelung 01.06.2017: Verbot von Kinderehen – Asyl- und Ausländerrechtliche Auswirkungen – Aufgaben des Jugendamtes

Der Bundestag hat am 01.06.2017 das Verbot von Kinderehen beschlossen. Ehen von Personen unter 16 Jahren sind grundsätzlich unzulässig. Wenn ein Partner bei Eheschließung zwischen 16 und 18 Jahren alt war, soll die Ehe gerichtlich annulliert werden. Nur in Einzelfällen kann davon abgesehen werden, allerdings nur dann, wenn der minderjährige Partner inzwischen volljährig geworden ist und der Ehe zustimmt. Das Gesetz gilt auch für Ehen, die im Ausland geschlossen wurden.

Im Einzelnen sieht das Gesetz folgende Änderungen vor:

- Im deutschen Eheschließungsrecht soll das Ehemündigkeitsalter von 16 Jahren auf 18 Jahre heraufgesetzt werden.
- Eine Ehe ist durch richterliche Entscheidung aufzuheben, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte.
- Von einer Aufhebung kann nur in besonderen Härtefällen sowie dann abgesehen werden, wenn der minderjährige Ehegatte zwischenzeitlich volljährig geworden ist und die Ehe bestätigt.
- Ehen, bei denen einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, sollen unwirksam sein. Eines gerichtlichen Aufhebungsverfahrens bedarf es für diese Ehen nicht.
- Diese Grundsätze gelten auch für nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Minderjährigenehen.
- Mit dem Gesetzesentwurf wird klargestellt, dass das Jugendamt minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Obhut nehmen muss, auch wenn diese verheiratet sind. Damit wird die Rechtslage klargestellt und eine verbreitete Praxis der Jugendämter bestätigt. Das Jugendamt prüft nach der Inobhutnahme, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere ob der Minderjährige von seinem Ehegatten zu trennen ist.
- Durch eine Änderung des Asyl- und des Aufenthaltsgesetzes wirkt der Gesetzesentwurf zudem gleichzeitig den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Nachteilen entgegen, die für den Minderjährigen durch die Unwirksamkeit der Ehe oder deren Aufhebung anderenfalls entstehen könnten. Also Familienasyl § 26 AsylG bleibt möglich!
- Das Gesetz enthält überdies ein bußgeldbewehrtes Trauungsverbot für Minderjährige.

B. Aktuelle Fragen des Asyl- und Aufenthaltsrecht

I. Asylverfahren

1. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Änderungen zum 01.11.2015: §§ 42a bis 42f und § 88a SGB VIII

a) Vorläufige Inobhutnahme § 42a SGB VIII:

- durch Jugendamt am Ort des **tatsächlichen** Aufenthaltes (§ 88a I SGB VIII).
- **Altersfeststellung** (= Clearing-Verfahren/Erst-Screening; § 42f SGB VIII)
wenn Alter zweifelhaft
durch Lesen der Ausweispapiere,
hilfsweise durch "qualifizierte Einschätzung" aufgrund Inaugenscheinnahme"
- auf Antrag UMF, des Vertreters oder von Amts wegen **ärztl. Untersuchung**; zulässig nur mit Einwilligung des UMF u. seines Vertreters.
- Erst bei nicht ausräumbaren Zweifeln an Volljährigkeit ist von Minderjährigkeit auszugehen (OLG Karlsruhe B.v. 26.8.15, NJW 16, 87).
- **Widerspruch u. Klage** gegen Ablehnung der Inobhutnahme u. der vorläufigen Inobhutnahme aufgrund Altersfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Landesrecht kann Widerspruchsverfahren ausschließen.

b) Verteilung des UMF (§ 42b SGB VIII)

- Jugendamt entscheidet, ob UMF zur Verteilung angemeldet wird oder nicht
Kriterien in (§ 42b II SGB VIII)
 1. Kindeswohlgefährdung durch Verteilung?
 2. Verwandte Personen im In- oder Ausland für zeitnahe Familienzusammenführung da?
 3. Kindeswohl verlangt gemeinsame Inobhutnahme mit anderen Kindern/Jugendlichen?
 4. schließt Gesundheitszustand (z.B. Traumatisierung) Verteilung aus?

c) Wenn Verteilung:

Jugendamt meldet UMF binnen **7 Werktagen** zur Verteilung an "**Landesstelle**", diese meldet binnen **3 Werktagen** an **Bundesverwaltungsamt** als Bundesverteilstelle. Diese verteilt binnen **2 Werktagen** in Bundesland (vorrangig in das der vorl. Inobhutnahme, wenn Quote voll in Nachbarland) . Dann vereilt **Landesstelle** binnen **2 Werktagen** UMF an ein Jugendamt, das endgültig Inobhut nimmt.

Gegen Verteilungsbescheid Klage (ohne aufschiebende Wirkung). Problem: UMF hat noch keinen ges. Vertreter (Vormund) für Rechtsmittel.

d) **Endgültige Inobhutnahme § 42 SGB VIII**

Jugendamt muss ausländischen UMF dann nach Verteilung in Obhut nehmen

Vormund (Jugendamt) ist dann auch für die Stellung eines Asylantrages zuständig.

Neben Vormund kann von Amtsgericht ein Ergänzungspfleger für Vertretung in Asyl-, Ausländerrecht bestellt werden.

2. Einstellung des Asylverfahrens

Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn Asylbewerber Verfahren nicht betreibt (§ 33 AsylG). Dies wird **vermutet** (widerlegbar, wenn unverzüglich nachgewiesen wird, dass Asylbewerber keinen Einfluss auf Versäumnis hatte):

- a) wenn er einer **Aufforderung** zur Vorlage wichtiger Information gem. § 15 nicht nachkommt, also bei Verstoß gegen **Mitwirkungspflichten**.

Diese sind:

- Mitteilung erforderlicher Angaben, auch schriftlich auf Aufforderung
- Melden bei benannten Behörden/Einrichtungen
- Aushändigung Pass
- Aushändigung erforderlicher Urkunden (= Reiseunterlagen, Identitätspapiere, Nachweise der Verfolgung)
- Mitwirkung an Beschaffung von Identitätspapieren

b) **Untertauchen**

- c) Verstoß gegen räuml. Beschränkung der Aufenthaltsgestattung, wenn sich Asylbewerber im **beschleunigten Verfahren** befindet.

d) Des Weiteren Rücknahmefiktion bei:

- Nichterscheinen zur **Anhörung**
- Ausreise in Herkunftsstaat

Rettungsanker: Asylbewerber kann persönlich bei BAMF **Wiederaufnahme des Verfahrens** beantragen (= neues Rechtsmittel). Auch Asylfolgeantrag gilt als solch ein Antrag. BAMF nimmt Verfahren dann wieder auf im Verfahrensstadium der Einstellung.

Aber: **Keine Wiederaufnahme**, wenn Einstellung 9 Monate zurückliegt oder wenn Verfahren bereits schon einmal wiederaufgenommen war (§ 33 V AsylG).

Rechtsmittel gegen diesen Bescheid: Klage u. Antrag auf Wiederherstellung aufschiebender Wirkung (§ 80 V VwGO) innerhalb 1 Woche.

Problem:) *Falsche Rechtsmittelbelehrungen in Einstellungsbescheiden!
Kein Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederaufnahme!*

3. Dublin-Verfahren

Asylantrag **unzulässig**, wenn anderer Dublin-Vertragsstaat (= EU + Norwegen, Island, Schweiz, Liechtenstein) für Asylverfahren gem. Dublin III-VO zuständig ist (§ 27a AsylG). Hintergrund: Jeder Asylantrag soll inhaltlich nur einmal u. nur durch einen Vertragsstaat geprüft werden.

Deswegen Befragung zum Reiseweg und Abfrage der Dateien EURODAC und VIS (Visa-Informationssystem).

Anderer Vertragsstaat **zuständig**, wenn

- dieser Visum erteilt hat (Art. 12 Dublin III-VO)
- Einreise über ihn (visumsfrei oder illegal, mit oder ohne Asylantrag) erfolgt ist (Art. 14, Art. 13 Dublin III-VO)
- und dies vom BAMF nachweisbar ist.

Kein Dublin-Verfahren:

- BAMF kann Selbsteintritt ausüben, z.B. aus humanitären Gründen (Art. 17 I Dublin III-VO).
- bei Pflicht zum Selbsteintritt bei Vorliegen "**systemischer Mängel**" in anderem Dublin-Staat: aktuell Ungarn, strittig bei Griechenland und Bulgarien (stattgebender Verfassungsbeschwerden in 2017 gegen Rückführungen in diese beiden Länder), strittig bei Italien, Zypern, Malta. Restriktive Rechtsprechung des VG Trier.
- bei **Reiseunfähigkeit**

Einer der Hauptgründe für den Verbleib in Deutschland: Krankheit und Reiseunfähigkeit!

In Dublinverfahren wird die seit 1993 bestehende Trennung der Zuständigkeit zwischen BAMF (= nur zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote) und Ausländeramt (= nur inlandsbezogene Abschiebungsverbote) durchbrochen: das BAMF ist in Dublinverfahren grds. auch zuständig zur Prüfung von inlandsbezogenen Abschiebungsverböten, sowohl im Verwaltungs- als auch im Gerichtsverfahren! Die Rechtsprechung ignoriert diese gesetzliche Regelung zT (zB VG Köln!).

Im Rahmen des Dublin-Verfahrens ist das BAMF im Rahmen des Erlasses einer Abschiebungsanordnung gem. §§ 34a I, 27a AsylVfG zur Prüfung und Berücksichtigung auch von inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens, also auch noch nach Erlasse des streitigen Bescheides, verpflichtet (OVG NRW, B.v. 30.08.2011 – 18 B 1060/11 -; OVG Lüneburg, B.v. 02.05.2012 – 13 MC 22/12 -; VG Köln, Bv. 09.10.2013 – 1 L 1299/13.A -; B. v. 13.11.2013 – 1 L 674/13.A -). Ein solches Abschiebungshindernis ist vor dem Hintergrund des grundrechtlichen Schutzes von Leben körperlicher Unversehrtheit (in Anlehnung an 60a II AufenthG) u.a. dann anzunehmen, wenn die Gesundheit eines abzuschiebenden Ausländers so angegriffen ist, dass das ernsthafte Risiko besteht, dass sein Gesundheitszustand unmittelbar durch den Abschiebungsvorgang wesentlich oder gar lebensgefährlich verschlechtert wird (Renner, Ausländerrecht, 10.A. 2013, 60a AufenthG, Rn. 29; VG Arnsberg, B. v. 23.12.2013 – 1 L 623/13.A).

Bei einem Suizidversuch mit stationärer Behandlung liegt Reiseunfähigkeit und damit ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis vor (VG Köln, B. v. 11.09.2013 – 1 L 1308/13.A -).

Ist wegen einer fachärztlichen Prognose deutlich, dass die Person bis zum Ablauf der Dublin-Überstellungsfrist nicht abgeschoben werden kann in das andere EU-Land, erklärt das BAMF u.U. schon vor Ablauf der Frist den Selbsteintritt.

Ist ein Dublin-Verfahren anhängig, ist also unverzüglich ein fachärztliches Attest zur Frage einholen, ob Reisefähigkeit besteht, und, wenn nein, für welchen zu prognostizierenden Zeitraum, und zu der Frage, ob eine Abschiebung in ärztlicher Begleitung mit Zwangseinwirkung aus fachärztlicher Sicht vertretbar wäre.
Hintergrund: Erlasslage Bund/NRW seit 2003/2005.

Anfrage an Dublin-Staat:

BAMF stellt **Übernahmegesuch** an anderen Dublin-Staat (Art. 21 Dublin III-VO). **Frist** hierfür **3 Monate** nach Asylantragstellung bzw. **2 Monate** nach EURODAC-Treffer (Art. 23 II Dublin III-VO). Bei Fristversäumnis geht **Zuständigkeit** auf BAMF über. Strittig, ob Asylbewerber sich darauf berufen kann.

Antwort des Dublin-Staats:

Bei **Wiederaufnahmegesuch** (wenn schon Asylantrag in anderem Dublin-Staat gestellt) muss ersuchter Staat bei EURODAC-Treffer spätestens nach **2 Wochen** antworten, im Übrigen spätestens nach **1 Monat**.

Bei **Aufnahmegesuch** (wenn noch kein Asylantrag in anderem Dublin-Staat) muss ersuchter Staat binnen **2 Monaten** antworten. Bei Nichtantwort wird Zuständigkeit des anderen Staates **fingiert** (Art. 22 VII, 25 II Dublin III-VO).

Bei Zuständigkeit anderen Staates u. dessen Zustimmung erfolgt Ablehnung des Asylantrags als **unzulässig**. Abschiebungsandrohung in den anderen Dublin-Staat (nicht in den Herkunftsstaat).

Tenor des BAMF-Bescheides:

"Der Asylantrag ist unzulässig. Die Abschiebung nach (Italien) wird angeordnet."

Nachträglicher Zuständigkeitsübergang für Asylverfahren auf BAMF:

Wenn Überstellung nicht innerhalb von **6 Monaten** nach Zustimmung des anderen Dublin-Staates (andere Meinung: nach Ablehnung des gerichtl. "Eilantrags") erfolgt ist (Art. 29 Dublin III-VO). Frist verlängert sich auf 1 Jahr bei Haft oder auf 18 Monate bei Untertauchen. Strittig, ob sich Asylbewerber auf den Fristablauf berufen kann.

Grundsatzurteil: BVerwG 1 C 15.15 , 26.05.2016

Unterbrechung der Dublin-Überstellungsfrist auch bei erfolglosem Eilantrag gegen Abschiebungsanordnung

4. Kein Asylverfahren bei schon gewährtem "internationalem Schutz" im Drittstaat

Wenn bereits in anderem GFK-Mitgliedstaat **internationaler** Schutz (= Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz) gewährt worden ist, ist Dublin-Verfahren nicht möglich. Ein Asylantrag ist dann unzulässig, soweit er sich auf die Feststellung internationalen Schutzes bezieht.

Ausländische Flüchtlingsanerkennung u. Gewährung subsidiären Schutzes entfaltet Bindungswirkung im Bundesgebiet, so dass kraft Gesetz ein Abschiebungsverbot nach § 60 I

AufenthG in den Verfolgerstaat besteht. Keine erneute Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 I 2 u. 3 AufenthG); keine Gewährung subsidiären Schutzes (§ 60 II 2 AufenthG); kein Anspruch auf Feststellung von nationalem Abschiebungsschutz. Dabei ist unerheblich, ob Verpflichtungsbegehren im Rahmen eines Erst- oder Folgeverfahrens erhoben wird (BVerwG 17.6.14-10 C 7.13).

Nach **Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge vom 16.10.1980** geht die Verantwortung für Flüchtlinge nach Ablauf von 2 Jahren des tatsächlichen und dauernden Aufenthaltszweitstaat mit Zustimmung von dessen Behörden oder zu einem früheren Zeitpunkt über, wenn Zweitstaat dem Flüchtling gestattet hat, entweder dauernd oder länger als die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben (Art. 2 Nr.1.). Nach Art. 5 des Abkommens ist Zweitstaat für die Ausstellung eines neuen Reiseausweis für den Flüchtling dann verantwortlich.

Aber aktuelle Praxis BAMF und Gerichte, insb. auch VG Köln (Kammer für syrische Kläger) bei Verfahren von Antragstellern aus Bulgarien (wegen der dortigen Lage): Feststellung von Abschiebungsverboten gem. § 60 V AufenthG, Verbot der Zurückweisung nach Bulgarien. Folge: Aufenthaltserlaubnis § 25 III AufenthG; 1. Kammer VG Trier bis Ende 2016 entsprechend VG Köln; ab 2017 (7. Kammer) Aufgabe dieser positiven Rechtsprechung.

5. Bei Durchführung des Asylverfahren im Bundesgebiet

Ist Asylantrag zulässig bzw. die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf Deutschland übergegangen, prüft BAMF den Asylantrag inhaltlich nach zwingender **Anhörung**.

Anhörungsprotokoll wird erstellt.

Anhörung (§ 25 AsylG):

- Dolmetscher anwesend
- Vertrauensdolmetscher darf mitgebracht werden (§ 17 II AsylG)
- Beistand, wenn zugelassen (§ 25 VI AsylG)
- Atteste/Beweismittel vorlegen (Kopie vorher machen!)
- möglichst kein Verzicht auf Rückübersetzung
- Unterschrift unter Protokoll
- bei geschlechtsspezifischer Verfolgung: Anspruch auf Anhörung durch speziell geschulte EntscheiderInnen und DolmetscherInnen!

Problematisch: vorherige Einreichung der Asylgründe in schriftlicher Form!

6. „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“

Vorbemerkungen: Gesetzgebung unter (Zeit-) Druck: Die fortschreitende Aushöhlung der Sachverständigenanhörung im Gesetzgebungsverfahren des Bundes.

Verabschiedet im Deutschen Bundestag am 18.05.2017 (BT-Ds. 18/11546; BT-Ds 12415) u. Brat; am 29.07.2017 in Kraft getreten.

Das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht ist ein sogenanntes Artikelgesetz, durch das verschiedene Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes sowie weiterer Gesetze geändert werden.

a) Verpflichtung von Asylsuchenden zur Aushändigung von "Datenträgern", inkl. Mobiltelefonen (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 und § 15a AsylG)

Durch eine Änderung des § 15 und Schaffung eines neuen § 15a des Asylgesetzes werden Asylsuchende, die keine gültigen Pässe mit sich führen, verpflichtet, den Behörden "auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung [der] Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können" auszuhändigen. Diese Formulierung zielt vor allem darauf ab, dass künftig die Daten von Mobiltelefonen von den Behörden ausgewertet werden können. Im Gesetzgebungsverfahren wurde diese Regelung durchweg als verfassungswidrig kritisiert.

b) Verpflichtung zum Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen (§ 47 Abs. 1b AsylG)

Nach einem neu eingefügten Absatz (§ 47 Abs. 1b AsylG) können die Bundesländer künftig alle Asylsuchenden verpflichten, für bis zu 24 Monate in der (Erst-)Aufnahmeeinrichtung des Landes zu bleiben.

Dies gilt, solange das Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) läuft, sowie für den Fall der Ablehnung eines Asylantrags als "offensichtlich unbegründet" oder "unzulässig".

Zwar sieht der neu eingeführte Absatz vor, dass die Betroffenen aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen sind, wenn die Entscheidung über den Asylantrag nicht kurzfristig erfolgen kann. Im Gesetzgebungsverfahren wurde aber u.a. von UNHCR kritisiert, dass diese Einschränkung schon in der Vergangenheit weitgehend leer gelaufen ist und auch bei langen Wartezeiten auf die Entscheidung des BAMF häufig keine Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung erfolgte.

Eine ähnliche Verpflichtung zum Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen gab es zuvor nur für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die für die gesamte Dauer des Asylverfahrens verpflichtet sind, in der Aufnahmeeinrichtung zu bleiben (§ 47 Abs. 1a AsylG).

Bei allen anderen Asylsuchenden war der Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung auf höchstens sechs Monate begrenzt..

Der verlängerte Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung hat insbesondere Auswirkungen auf den Zugang zum Arbeitsmarkt, der so lange ausgeschlossen ist, wie sich Personen in diesen Einrichtungen befinden (§ 61 AsylG). Es ist fraglich, ob dies im Einklang mit europäischen Rechtsvorgaben steht, denen zufolge Asylsuchenden in der Regel nach neun Monaten der Zugang zum Arbeitsmarkt zu eröffnen ist (Art. 15 der sogenannten Aufnahmerichtlinie). Darüber hinaus besteht für Asylsuchende für die Dauer der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, die "räumliche Beschränkung" (sogenannte Residenzpflicht). Sie dürfen daher die Stadt oder den Landkreis, in dem die Aufnahmeeinrichtung liegt, nur mit behördlicher Genehmigung verlassen. Es bestehen schließlich Bedenken, ob die Schulpflicht hinreichend beachtet ist und ob die Identifikation und angemessene Behandlung von Angehörigen sog. „vulnerable groups“ sichergestellt ist

c) Verbot der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung (§ 1597a BGB und § 85a AufenthG)

Nach dem neu in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügten § 1597a ist die Anerkennung von Vaterschaften zu verweigern, wenn die Vaterschaft nur zum Zweck beantragt wird, rechtsmissbräuchlich die Einreise oder den Aufenthalt anderer Personen zu ermöglichen.

Eine im Jahr 2008 eingeführte Regelung, die den Behörden in diesen Fällen das Recht zur Anfechtung der Vaterschaft einräumte, war vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 6/10) für verfassungswidrig erklärt worden. Aus diesem Grund regelt der neue Paragraph nun, dass es in Verdachtsfällen gar nicht mehr zur Anerkennung der Vaterschaft kommen soll.

Bei Vorliegen bestimmter Verdachtsmomente ist das Verfahren der Anerkennung daher durch die zuständigen Behörden und/oder die beurkundenden Notare auszusetzen. Diese Verdachtsmomente umfassen:

- Der die Vaterschaft Anerkennende, die Mutter oder das Kind sind vollziehbar ausreisepflichtig,
- der die Vaterschaft Anerkennende, die Mutter oder das Kind sind Staatsangehörige eines "sicheren Herkunftsstaats" im Sinne des Asylgesetzes,
- das Fehlen von persönlichen Beziehungen zwischen dem die Vaterschaft Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind,
- der Verdacht, dass der die Vaterschaft Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft für die Kinder verschiedener ausländischer Mütter übernommen hat,
- der Verdacht, dass der die Vaterschaft Anerkennende eine Bezahlung erhalten hat oder ihm diese in Aussicht gestellt wurde.

Die Neuregelung im BGB wird ergänzt durch die Einfügung eines neuen § 85a im AufenthG. Darin werden die Kompetenzen der Ausländerbehörden geregelt, die das mögliche Vorliegen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen überprüfen sollen.

d) Verpflichtung des Jugendamtes zur Asylantragstellung für unbegleitete Minderjährige (§ 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII)

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(Abs. 1 unverändert)

„(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

NEU: Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.“

Im Gesetzgebungsverfahren wurde diese Neuerung begrüßt, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Verzögerungen bei der Asylantragstellung für unbegleitete Minderjährige gekommen war. Zugleich wurde aber darauf hingewiesen, dass die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe normalerweise nicht im Asylrecht geschult sind. Aus diesem Grund wurde kritisiert, dass bei der Entscheidung über die Asylantragstellung im Gesetz weiterhin nicht die Hinzuziehung einer im Asylrecht fachkundigen Person vorgesehen ist.

e) Abschiebungen ohne vorherige Ankündigung bei Personen, die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten haben (§ 60a Abs. 5 Satz 5 AufenthG)

Nach § 60a Abs. 5 AufenthG muss die Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen, die sich länger als ein Jahr "geduldet" in Deutschland aufhalten, von den Behörden in der Regel angekündigt werden.

Dies gilt nach einem neu eingefügten Satz 5 nun nicht mehr für Personen mit einer Duldung, die vorsätzlich falsche Angaben zur Identität oder Staatsangehörigkeit machen oder die zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllen.

f) "Residenzpflicht" für Personen, die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten haben (§ 61 Abs. 1c Satz 2 AufenthG)

Für dieselbe Personengruppe (ausreisepflichtige Personen, die vorsätzlich falsche Angaben zur Identität oder Staatsangehörigkeit machen oder die zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllen) "soll" künftig eine sogenannte "räumliche Beschränkung" ("Residenzpflicht") für den Bezirk der Ausländerbehörde angeordnet werden, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

Das bedeutet, dass sie diesen Bezirk der Ausländerbehörde (in der Regel die Stadt oder der Landkreis) nur noch mit behördlicher Genehmigung verlassen dürfen.

g) Abschiebungshaft gegen "Gefährder" (§ 2 Abs. 14 Nr. 5a AufenthG und § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG)

§ 2 Abs. 14 AufenthG enthält eine Liste von Personengruppen, für die "Fluchtgefahr" angenommen werden kann und bei denen daher durch ein Gericht Abschiebungshaft anzuordnen ist.

Diese Liste wird durch Einfügung der neuen Nr. 5a um die sogenannten "Gefährder" erweitert. Diese werden durch das Gesetz definiert als "Ausländer, [von denen] eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit" ausgeht.

Ergänzend hierzu wird nun geregelt, dass "Gefährder" länger in Abschiebungshaft genommen werden können: Gegen diese Personengruppe konnte schon vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes auf der Grundlage von § 58a AufenthG durch die oberste Landesbehörde eine sogenannte Abschiebungsanordnung erlassen werden, wenn "auf Grund einer durch Tatsachen gestützten Prognose" angenommen werden kann, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr ausgeht. (Zur Verfassungsmäßigkeit des § 58a AufenthG und zu seiner Anwendung in bestimmten Fällen sind in den letzten Monaten übrigens Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – Beschluss vom 27.07.2017, 2 BvR 1487/17 – sowie des Bundesverwaltungsgerichts – Beschlüsse vom 21.03.2017, 1 VR 1.17 und 1 VR 2.17 – ergangen).

Durch Einfügung eines neuen Satzes in § 62 Abs. 3 AufenthG wird nun die Möglichkeit geschaffen, Abschiebungshaft gegen die von einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG betroffenen Person um bis zu 12 Monate zu verlängern, wenn sich die Beschaffung notwendiger Papiere für die Abschiebung verzögert.

An diesen Neuregelungen wurden im Gesetzgebungsverfahren u.a. verschiedene vage Formulierungen kritisiert, die es Sachverständigen zufolge für den Haftrichter oder die Haftrichterin

beinahe unmöglich machen, das Vorliegen von Haftgründen im Einzelfall anhand objektiver Kriterien rechtssicher zu überprüfen. Darüber hinaus bestehe die Gefahr, dass die Abschiebungshaft durch die Neuregelung den Charakter einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Präventivhaft annehme, was den Vorgaben des Grundgesetzes widerspreche. Die Neuregelungen seien darüber hinaus europarechtswidrig.

h) "Elektronische Fußfesseln" für "Gefährder" (§ 56a AufenthG)

Mit dem neuen § 56a AufenthG wird die Aufenthaltsüberwachung mithilfe sogenannter "elektronischer Fußfesseln" eingeführt, um "eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter abzuwehren" (§ 56a Abs. 1 AufenthG).

Die Maßnahme muss von einem Gericht angeordnet werden und ist auf Personen beschränkt, gegen die bereits aus Gründen der inneren Sicherheit eine "räumliche Beschränkung" ("Residenzpflicht"), eine Wohnortauflage oder ein Kontaktverbot verhängt wurde (§ 56 Abs. 2–4 AufenthG).

i) Verlängerung des Abschiebungsgewahrsams (§ 62b Abs. 1 AufenthG)

Durch eine Änderung des § 62b Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird die Höchstdauer des Abschiebungsgewahrsams (das im Transitbereich eines Flughafens oder in speziellen Unterkünften vollzogen werden kann) von vier auf zehn Tage verlängert.

j) Möglichkeit des Einbehalts ausländischer Reisepapiere auch deutscher Mehrstaatler (§ 48 Abs. 1 AufenthG n.F.)

k) Möglichkeit zur Weitergabe bes. geschützter Daten, v.a. aus medizinischen Attesten, zur Gefahrenabwehr durch das BAMF (§ 8 Abs. 3 S. 1 AsylG n.F.)

l) Zulassung der sog. Sprungrevision gegen erstinstanzliche Urteile (§ 78 Abs. 6 AsylG n.F. i.V.m. § 134 VwGO).

7. „Sichere Herkunftsstaaten“ nach dem Asylgesetz (AsylG)

a) § 29a AsylG*

Sicherer Herkunftsstaat; Bericht; Verordnungsermächtigung

(1) Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht.

(2) Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II bezeichneten Staaten.

(2a) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals zum 23. Oktober 2017 einen Bericht darüber vor, ob die Voraussetzungen für die Einstufung der in Anlage II bezeichneten Staaten als sichere Herkunftsstaaten weiterhin vorliegen.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, dass ein in Anlage II bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, dass die in Artikel 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

*idF d. Art. 6 Nr. 8 G v. 31.7.2016 I 1939 mWv 6.8.2016

Anlage II (zu § 29a)

(Fundstelle: BGBl. I 2015, 1725)

Albanien
Bosnien und Herzegowina
Ghana*
Kosovo
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik
Montenegro
Senegal
Serbien

*Die Aufnahme von Ghana ist mit dem GG (100-1) vereinbar gem. BVerfGE v. 14.5.1996 I 952 - 2 BvR 1507/93 u. 2 BvR 1508/93 -

b) Die verfassungs- und europarechtlichen Maßstäbe zur Bestimmung eines „sicheren Herkunftsstaates“

aa) Art. 16a III GG und die Rechtsprechung des BVerfG

Art. 16a III GG

...

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

Urteil des BVerfG vom 14.05.1996

L e i t s ä t z e

zum Urteil des Zweiten Senats vom 14. Mai 1996

- 2 BvR 1507/93 -

- 2 BvR 1508/93 -

...

2. *a) Für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat muß Sicherheit vor politischer Verfolgung landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen.*
b) Die in Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG geforderte Gewährleistung der Sicherheit auch vor unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung stellt in Anknüpfung an Art. 3 EMRK sicher, daß ein solches staatliches Handeln in die Prüfung einbezogen und so den fließenden Übergängen zu asylrechtlich erheblichen Verfolgungsmaßnahmen Rechnung getragen wird.
3. *Für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat hat sich der Gesetzgeber anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen aus einer Vielzahl von einzelnen Faktoren ein Gesamturteil über die für politische Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat zu bilden.*
4. *a) Das Gesetz, mit dem ein Staat zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt wird, ist ein grundrechtsausfüllendes Gesetz. Es erfordert die Beurteilung der Verhältnisse in einem*

anderen Staat und - dem vorausgehend - die Erhebung der für die gesetzgeberische Feststellung notwendigen tatsächlichen Grundlagen.

b) Bei der Erhebung und Aufbereitung der zugrunde zu legenden Tatsachen kommt dem Gesetzgeber, insbesondere hinsichtlich der dafür zu beschreitenden Wege, ein Entscheidungsspielraum zu.

c) Beurteilt der Gesetzgeber, ob nach den ermittelten tatsächlichen Verhältnissen in einem Staat gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet, und trifft er eine Prognose über die weitere Entwicklung in dem Staat innerhalb eines überschaubaren Zeitraums, so hat er einen Einschätzungs- und Wertungsspielraum.

d) Die verfassungsgerichtliche Prüfung erstreckt sich auf die Vertretbarkeit der vom Gesetzgeber getroffenen Entscheidung; die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes nach Art. 16a Abs. 3 GG kann nur festgestellt werden, wenn eine Gesamtwürdigung ergibt, daß der Gesetzgeber sich bei seiner Entscheidung nicht von guten Gründen hat leiten lassen.

- 5. Inhalt der in Art. 16a Abs. 3 Satz 2 GG aufgestellten Vermutung ist nicht, daß einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat dort keine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung droht.*
- 6. Zur Ausräumung der Vermutung ist nur ein Vorbringen zugelassen, das die Furcht vor politischer Verfolgung auf ein individuelles Verfolgungsschicksal des Antragstellers gründet.*

bb) Europarecht

Vorgaben der EU-Asylverfahrensrichtlinie

Seit 2005 hat der nationale Gesetzgeber bei der Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten nicht nur das Grundgesetz, sondern auch das Unionsrecht zu beachten. Nach Anhang II der Verfahrensrichtlinie setzt die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten voraus, dass sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder Verfolgung im Sinne von Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind (Art. 37 Verfahrensrichtlinie).

Verfahrensanforderungen an die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten

Jenseits der materiellen Anforderungen an die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten, die den Anforderungen des deutschen Verfassungsrechts ähnlich sind, macht das Unionsrecht anders als das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber auch verfahrensrechtliche Vorgaben. So hat er verschiedene Informationsquellen, insbesondere Informationen anderer Mitgliedstaaten, des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO), des UNHCR, des Europarates und anderer einschlägiger internationaler Organisationen heranzuziehen (Art. 37(3) Verfahrensrichtlinie) und muss die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten regelmäßig überprüfen (Art. 37(2) Verfahrensrichtlinie, vgl. auch §29a Abs. 2a AsylG).

Rechtsschutzmöglichkeiten auf der Grundlage des Unionsrechts

Die deutschen Gerichte sind als Teil der europäischen Gerichtsbarkeit gehalten, dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts Wirksamkeit zu verschaffen.

Folglich haben sie die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten nach nationalem Recht außer Acht zu lassen, wenn sie zu der Überzeugung gelangen, dass diese den Anforderungen des Unionsrechts nicht genügt.

Anderenfalls können sie die Frage, ob die Vorschriften der Verfahrensrichtlinie der Bestimmung des betreffenden Staates zum sicheren Herkunftsstaat entgegenstehen, dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegen. Dies müssen sie auch, wenn ihre Entscheidung nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden kann (Art. 267 AEUV).

cc) Effektiver Rechtsschutz für Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsstaaten“ im Einzelfall:

(1) Anforderungen an den sog. „Wiederlegungsvortrag“

§29a I HS 2 AsylG i.V.m. Art. 16a III GG

- Der Flüchtling muss Tatsachen oder Beweismittel angeben, welche die Annahme begründen, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung droht.
- Gelingt ein solcher Vortrag, greift im Einzelfall die Vermutung nicht ein und es ist über den Asylantrag nach den allgemeinen Vorschriften zu befinden. Gelingt es nicht, ist der Asylantrag als ‚offensichtlich unbegründet‘ abzulehnen.
- Zur Ausräumung der Vermutung ist nur ein Vorbringen zugelassen, das die Furcht vor politischer Verfolgung auf eine individuelle, den Antragsteller betreffende Verfolgungsgefahr stützt. Diese Furcht kann aber auch dann auf einer individuellen Verfolgung beruhen, wenn diese ihre Wurzel in allgemeinen Verhältnissen hat (BVerfGE 94, 115, 147).
- Die Vermutung der Verfolgungssicherheit wird widerlegt, wenn der Antragsteller die Umstände seiner Verfolgung schlüssig und substantiiert vorträgt (BVerfGE 94, 115, 147).
- Der Vortrag muss vor dem Hintergrund der Feststellung des Gesetzgebers, dass im jeweiligen Land im Allgemeinen keine Verfolgung stattfindet, der Erkenntnisse zu den allgemeinen Verhältnissen im Staat und der Glaubwürdigkeit des Antragstellers glaubhaft sein.
- Zur Substantiierung trägt bei, wenn der Antragsteller die Beweismittel vorlegt oder benennt, die nach den Umständen von ihm erwartet werden können (BVerfGE 94, a.a.O.).
- Die individuelle Verfolgung muss im Rahmen der sog. Schlüssigkeitsprüfung nicht überwiegend wahrscheinliche sein im Sinne der allgemeinen asylrechtlichen Prognosegrundsätze, sondern vielmehr genügt es, wenn aufgrund der Angaben des Antragstellers die Möglichkeit einer ihn treffenden individuellen Verfolgungsgefahr plausibel erscheint. Es reicht also aus, wenn ein den dargelegten Anforderungen entsprechender Vortrag geeignet ist, die Vermutung zu erschüttern. Es gilt ein erleichterter Beweismaßstab.

- Das Bundesamt darf sich hier nicht auf die Entgegennahme des Sachvorbringens beschränken, sondern hat durch gezielte Fragen den Sachverhalt bereits in der Widerlegungsstation aufzuklären. Unterlässt das Bundesamt dies erkennbar, ist einstweiliger Rechtsschutz für das Klageverfahren begründet.

(2) Anwendbarkeit der Grundsätze für ‚offensichtlich unbegründete‘ Asylanträge gem. § 30 AsylG (BVerfG – Kammer – in: AuAS 1994, 70).

- Beruht die Entscheidung des Bundesamtes auf einer amtlichen Auskunft, dürfen ernstzunehmende Stellungnahmen anderer geeigneter Auskunftsstellen (wie zB ai, HRW etc), die geeignet sind, deren Überzeugungskraft in erheblichen Punkten zu erschüttern, nicht entgegenstehen (BVerfG – Kammer – InfAuslR 1992, 300, 302f.).
- Eine widerspruchsfreie Auskunftslage ist daher mit einer ausführlichen amtlichen Auskunft noch nicht belegt, wenn von anderer Seite Auskünfte gegenüberstehen, die zu gegenteiligen Ergebnissen hinsichtlich der Lage einer bestimmten Volksgruppe kommen (BVerfG – Kammer – InfAuslR 1992, 300, 303).
- Bestehen zu einer bestimmten Frage einander widersprechende Auskünfte, bedarf es zumindest einer besonderen Begründung, warum trotzdem die Voraussetzungen für die qualifizierte Asylablehnung als „offensichtlich unbegründet“ auch in diesem Punkt vorliegen (BVerfG – Kammer – NVwZ-Beilage 1997, 9f.). Kommen ist Asylverfahren zwei anerkannte Auskunftsstellen zu im Wesentlichen vergleichbaren Schlussfolgerungen, die im Gegensatz zu einer Schlussfolgerung einer anerkannten Auskunftsstelle stehen, und ist die durch Auskünfte zu belegende maßgebliche Tatsachenfrage nicht bereits abschließend in der Rechtsprechung geklärt, und keines der infrage stehenden Erkenntnismittel eindeutig ungeeignet oder un schlüssig, kann eine qualifizierte Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ nur in Betracht kommen, wenn sich das Bundesamt mit den in Rede stehenden Erkenntnisquellen auseinandersetzt und in nachvollziehbarer Weise offen legt, aus welchen Gründen es sich einer von mehreren unterschiedlichen Auskünften anschließt und andere für nicht überzeugend hält. Nur dann kann eine widerspruchsfreie Auskunftslage bedenkenfrei bejaht werden (BVerfG – Kammer – InfAuslR 1995, 19, 22).

d) Aktuelle stattgebende Entscheidungen für Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsstaaten“ gem. § 29a AsylG

aa) Beispiel Serbien

1. VG Göttingen

Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG wegen zahlreicher Erkrankungen, hochgradiger geistiger und körperlicher Behinderung (Versorgung über PEG-Sonde) und fehlender Versorgungsmöglichkeit in Serbien. Die staatliche Krankenversicherung trägt nur einen Teil der notwendigen (hohen) Behandlungs- und Unterkunftskosten.
(Urteil vom 24.01.2017 - 4 A 214/16)

2. VG Hamburg

1. Es ist offen, ob in Serbien effektiv und zeitnah Zugang zur notwendigen medizinischen Versorgung im Falle einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) besteht, da die notwendige Registrierung in der Praxis ein ernsthaftes Hindernis beim Zugang zu Sozialleistungen und entsprechender Gesundheitsfürsorge darstellt.

2. Es bleibt der Prüfung im Hauptsacheverfahren vorbehalten, ob Sozialhilfe in Serbien gem. Art. 84 des Sozialgesetzes erst gewährt wird, wenn es keine unterhaltspflichtigen Familienangehörigen gibt und wie dies sich im konkreten Einzelfall auswirkt.

(Beschluss vom 22.12.2016 - 15 AE 7047/16)

3. BAMF

1. Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft trotz Feststellung einer Menschenrechtsverletzung (Art. 14 EMRK) in Anknüpfung an das Merkmal "Rasse".

2. Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 AufenthG wegen Diskriminierung von Roma in Serbien.

(Bescheid vom 20.12.2016 - 6930345-170)

4. VG Münster

Auch nach der Bestimmung Serbiens zum sicheren Herkunftsland bestehen mit Blick auf die geänderten serbischen Ausreisebestimmungen und ihre Anwendung ernstliche Zweifel an der Ablehnung von Asylanträgen von Roma aus Serbien als offensichtlich unbegründet.

(Beschluss vom 27.11.2014 - 4 L 867/14.A); inzwischen aufgebene Rechtsprechung.

bb) Beispiel Kosovo

1. VG Sigmaringen

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG für einen jungen Mann albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo, der in Deutschland aufgewachsen ist und kurz nach Erreichen der Volljährigkeit alleine in den Kosovo abgeschoben wurde. Da die Abschiebung und ihre Folgen eine depressive Erkrankung verursacht haben, droht bei Rückkehr in das Kosovo Reaktualisierung, so dass ungeachtet der grundsätzlichen Behandelbarkeit psychischer Erkrankungen im Kosovo, dem Betroffenen eine erhebliche konkrete Gesundheitsverschlechterung droht. (Unter Bezug auf VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.04.2016 - A 6 S 916/15 - asyl.net: M23948.)

(Urteil vom 10.03.2017 - A 3 K 3493/15)

2. VG Freiburg

Flüchtlingsanerkennung für einen transsexuellen Mann aus dem Kosovo.

1. Homosexuelle und transsexuelle Menschen gehören im Kosovo zu einer sozialen Gruppe i.S.v. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Sie sind im Kosovo Stigmatisierung, Diskriminierung und gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt.

2. Soweit diese Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren droht, ist der kosovarische Staat nicht in der Lage, ausreichenden Schutz zu bieten.

(Urteil vom 12.01.2017 - A 6 K 2344/15)

3. VG Bayreuth

Feststellung der Flüchtlingseigenschaft wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung durch die Familie aufgrund einer Vergewaltigung durch Serben im Jugoslawien-Krieg, die wiederum die Voraussetzungen einer Verfolgungshandlung gem. 3b Nr. 4 AsylG erfüllte.

Im Kosovo besteht aufgrund der geringen Größe des Landes keine inländische Fluchtalternative bei Verfolgung durch die Großfamilie. Gerade für Opfer sexueller Gewalt ist es bei einem fehlenden sozialen Netzwerk aufgrund der gesellschaftlichen Stigmatisierung, die im Kosovo damit einhergeht, nahezu unmöglich, eine Arbeit zu finden und den Lebensunterhalt zu sichern.

(Urteil vom 06.12.2016 - B 5 K 16.30484)

e) Ausblick

Geplante Erweiterung der Liste ‚sicherer Herkunftsstaaten‘

Noch gestoppt: „Asylpaket III“ - Maghreb-Staaten als sichere HKL

- a) Stand: Bundestag Beschluss 2. und 3. Lesung erfolgte 2016 mit den Stimmen der „Großen Koalition“, doch der Bundesrat lehnte die Neuregelung ab am 10.03.2017; Marokko, Tunesien, Algerien als weiterhin keine „sicheren HKL“.
- b) Im Koalitionsvertrag 07.02.2018 aufgenommen.
- c) Die FDP-Fraktion will die Maghreb-Staaten Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten einstufen lassen und hat einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Asylgesetzes (Bundestagsdrucksache Nr. 19/957) vorgelegt, über den der Bundestag am Donnerstag, 1. März 2018, in erster Lesung debattiert hat. Im Anschluss wurde der Gesetzentwurf zur federführenden Beratung an den Innenausschuss überwiesen.

8. Aktuelle Entscheidungspraxis des BAMF und der Verwaltungsgericht zu ausgewählten Herkunftsländern

- a) Syrien
- b) Afghanistan
- c) Iran
- d) Irak
- e) Eritrea

II. Aufenthaltsrecht

1. Die Rechtsstellung von anerkannten Flüchtlingen nach Inkrafttreten des „Integrationsgesetzes“, 06.08.2016

a) Aufenthaltstitel

AE ist zu erteilen,

- bei Asylanerkennung, AE § 25 I AufenthG u. Internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge
- bei Flüchtlingsanerkennung § 25 II 1. **Alt.** u. Internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge
- bei subsidiärem Schutz § 25 II 2. **Alt.**

AE soll erteilt werden bei Feststellung "Nationalen Schutzes" § 25 III 1 AufenthG

- ⇒ Keine AE, wenn Ausreise in anderen Staat möglich o. zumutbar; bei erheblichen Straftaten; Terroristen, Gefahr für Allgemeinheit (§ 25 III 2 AufenthG).
- ⇒ Sozialhilfebezug u. Passlosigkeit sind hier für Erteilung sämtlicher o.g. AE unschädlich (§ 5 III AufenthG); Passpflicht bleibt daneben bestehen.

"Automatische" Gewährung (im Asylverfahren) von **Familienasyl** u. **Familienflüchtlingsschutz** für hier lebende Familienmitglieder (= Ehefrau, minderjährige Kinder) oder für Eltern des minderjährigen anerkannten Flüchtlings (§ 26 AsylG).

b) Integrationskurs

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge u. subsidiär Schutzberechtigte haben Anspruch auf Teilnahme, sogar Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (§§ 44, 45a AufenthG).

c) Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge

aa) Alte Regelung bis 05.08.2016

Bisher war die Regelung zur Erlangung einer Niederlassungserlaubnis relativ einfach: Nach Ablauf einer 3-jährigen Aufenthaltserlaubnis bekam man eine unbefristete Niederlassungserlaubnis, ohne weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen. Diese Regelung galt so für Menschen, die entweder anerkannte Asylbewerber nach § 25 Abs 1 (Asyl nach § 16a GG) oder nach Abs. 2 1. Alternative (Flüchtlingsstatus) sind.

bb) Neue Regelung ab 06.08.2016 („Integrationsgesetz“)

Nunmehr erst nach fünf Jahren Aufenthaltserlaubnis ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis möglich, wobei die Zeiten des Asylverfahrens an sich dabei mit angerechnet werden.

Dazu werden nunmehr – neben der reinen Dauer – weitere Voraussetzungen gefordert, die bisher bei Menschen, die aus humanitären Gründen in Deutschland waren, im Gegensatz zu „anderen“ Ausländern nicht gefordert wurden:

- überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts
- hinreichende Deutschkenntnisse
- Erlaubnis der Beschäftigung
- Erlaubnis zur dauernden Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem nicht entgegenstehen
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung vorhanden sind
- ausreichender Wohnraum

Nachweis der Deutschkenntnisse und der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung werden i.d.R. über den absolvierten Integrationskurs nachgewiesen.

Praxisproblem: Nachweis der überwiegenden Sicherung des Lebensunterhaltes sein. Hierzu sein auf die Ausführungsvorschriften zum AufenthG verwiesen. Dort heißt es:

„Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist insbesondere nicht gesichert, wenn er für sich selbst einen Anspruch auf Leistungen hat

- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII,
- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder entsprechende Leistungen nach SGB VIII oder
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Auf den tatsächlichen Bezug kommt es nicht an.“

Demnach reicht der bloße rechtliche, errechenbare **Anspruch auf Leistungen** bereits aus, um den Antrag wegen fehlerhaftem Nachweis abzulehnen. Im Wesentlichen muß man deshalb davon ausgehen, dass eine dauerhafte (unbefristete) Erwerbstätigkeit mit Einkünften in einer Höhe über den **MÖGLICHEN** Ansprüchen nach den o.g. Gesetzen notwendig ist, selbst wenn derjenige zumindest theoretisch auch mit geringeren Geldmitteln sein Leben bestreiten könnte.

cc) Neue „Anreiz-Regelung“ für gut Integrierte

Daneben gibt es eine Regelung, die besondere „Anreize“ zur schnellen Integration schaffen soll. Dies findet sich in Satz 3 des neu abgefassten § 26 Abs. 3. Dort wird die Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren erteilt, wenn

- der Lebensunterhalt WEIT ÜBERWIEGEND gesichert ist und man
- die deutsche Sprache BEHERRSCHT.

Alle anderen Regelungen sind identisch.

Hinsichtlich der Sprachkenntnisse wird C1 (fachkundige Sprachverwendung) verlangt.

dd) Ausschluss Subsidiär Schutzberechtigter (also insb. aktuell auch syrische Flüchtlinge) von Erleichterungen

Ein Unterschied (sowohl nach alter wie nach neuer Regelung) besteht noch für Subsidiär Schutzberechtigte. Diese fallen unverändert unter die allgemeine Regelung, haben also die 60-monatige versicherungspflichtige Beschäftigung zu erfüllen. Für sie gilt der § 9 AufenthG in der auch sonst gültigen Fassung.

2. Wohnsitzauflagen und Möglichkeit erneuter Umverteilung für anerkannte Flüchtlinge, § 12a AufenthG

- a) Mit dem Integrationsgesetz gibt es eine neue Regelung zur Zuweisung eines Wohnsitzes für bereits anerkannte Flüchtlinge: Für drei Jahre können die Behörden den Wohnort bestimmen und damit die Freizügigkeit einschränken. Diese Regelung gehört zu den am heftigsten kritisierten des neuen Gesetzespaketes, weil es eben die freie Wohnortwahl nicht nur während des Asylverfahrens beschneidet, sondern nun eben auch bei Menschen mit Aufenthaltserlaubnis Beschränkungen möglich sind.

b) Für wen gilt die Auflage?

Die neue Wohnsitzregelung hat nichts mit den Stichworten Residenzpflicht oder der Wohnsitzauflage während des laufenden Asylverfahrens zu tun, sondern betrifft all jene, deren Asylverfahren bereits abgeschlossen ist und die damit

- Asylberechtigte
- Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 des AsylG oder
- subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Abs. 1 AsylG

sind.

Bisher konnte man nach Abschluss des Asylverfahrens und mit einer danach ausgestellten Aufenthaltserlaubnis seinen Wohnort grundsätzlich frei wählen, sofern die Regelungen nach SGB (Genehmigung von Umzügen mit Kostenübernahme o.ä.) dem nicht im Wege standen.

Nun sind auch Anerkannte dazu verpflichtet, für drei Jahre den Wohnsitz dort zu nehmen, wo ihr Verfahren durchgeführt wurde.

c) Wann gibt es Ausnahmen?

Der Geflüchtete, sein Ehepartner oder sein minderjähriges Kind üben eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mind. 15 Stunden wöchentlich aus, durch die diese Person über ein Einkommen verfügt, das mind. dem durchschnittlichen Bedarf nach SGB für eine alleinstehende Person entspricht (z.Zt. 712 €) eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder e in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht. (Absatz 1).

Aus der Begründung des Gesetzes gibt es hierzu noch weitere Ausführungen: Davon umfasst sind auch berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dienen, sowie

studienvorbereitende Maßnahmen im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes (studienvorbereitende Sprachkurse, Besuch eines Studienkollegs).

Minijobs und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse heben die Verpflichtung nach Absatz 1 jedoch nicht auf.

d) Ist eine Verlegung an einen anderen Ort möglich?

Ja, und zwar nicht durch oder auf Wunsch des Geflüchteten, sondern seitens der Ausländerbehörden selbst.

Wenn ein Mensch nach Abschluss des Asylverfahrens noch in Aufnahmeeinrichtungen oder ähnlichen Unterkünften lebt, kann ihm ein anderer Wohnort zugewiesen werden. (Absatz 2).

Die Regelung bezieht sich auf Flächenländer. Mit dieser Gesetzesänderung ist es nun möglich, Menschen aus einer Großstadt mit angespannten Wohnverhältnissen in ländliche Gebiete zu verlegen, die ein besseres Wohnungsangebot haben.

Dabei sollen wichtige Fragen der Integration, also beispielsweise der jeweilige Arbeitsmarkt wie auch das Angebot an Sprach- und Integrationskursen berücksichtigt werden.

Die Frist für diese „Umverlegung“ ist dabei sechs Monate, was aber auf 12 Monate ausgeweitet werden kann.

e) Wann kann noch ein anderer Wohnort verlangt werden?

Behörden können eine „Prognoseentscheidung“ zu Arbeits- und Wohnverhältnissen und Sprach- und Integrationskursen für bestimmte Gemeinden treffen. Je nach Bewertung kann dann verlangt werden, dass ein anerkannter Asylbewerber umzieht, wenn in der bisherigen Gemeinde diese Prognose schlecht, in einer anderen aber gut ist. (Absatz 3).

Außerdem können Gegenden, in denen nach Auffassung der Behörden eine Integration schwerer möglich ist, also beispielsweise mit sehr hohem Ausländeranteil, als Wohnort ausgeschlossen werden. (Absatz 4).

Dazu können die Länder Verordnungen und Erlasse erlassen.

f) Kann man Rechtsmittel einlegen?

Gegen all diese Maßnahmen kann man auch Rechtsmittel einlegen (in NRW: direkt Klage). Rechtsmittel gegen Maßnahmen gem. § 12a II-12aIV AufenthG haben keine aufschiebende Wirkung. Es muss in diesen Fällen also parallel ein Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gem. § 80 V Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden. Einzige Ausnahme ist dabei der Nachweis einer Wohnung oder eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses entsprechend Abs. 1. In diesem Fall hat eine Klage aufschiebende Wirkung.

Mögliche Begründungen der Rechtsmittel: Wohnraum oder Arbeit bzw. Berufsausbildungsplätze o.ä. im notwendigen Umfang nachweisen, die zu einer Erfüllung der Verpflichtungen ausreichen.

Gleiches gilt ebenso, wenn bereits Familienmitglieder an einem anderen Ort leben. Dabei zählt allerdings nur die sog. Kernfamilie, also Ehepartner oder Kinder.

g) Was sind „Härtefälle“ gem. § 12a V Nr. 2 AufenthG?

Man kann eine geforderte Wohnsitzverlegung unter bestimmten Prämissen zur Vermeidung von Härtefällen verhindern. Hierzu zählt das Gesetz folgende Fälle auf:

- nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug beeinträchtigt würden,
- aus anderen dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Land zugesagt wurde oder
- für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.

Der letzte Punkt ist dabei der schwammigste, der aber zunächst jedoch auch die Tür dafür öffnet, einen verlangten Umzug zu verhindern. Da die Auslegung bzw. die Verwaltungsanweisungen zu diesem Gesetz noch nicht bekannt sind oder bestehen, bleibt abzuwarten, was am Ende tatsächlich als unzumutbare Einschränkung gewertet wird. Unter Berücksichtigung des Gesetzes Insgesamt muss man aber wohl mit einer eher engen Auslegung rechnen.

h) Was gilt bei Familiennachzug?

Im Falle eines Familiennachzuges gelten alle Regelungen auch gleichermaßen für zuziehende Familienangehörige.

i) Für wen gilt das Gesetz?

Für alle Menschen, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 01.01.2016 liegt.

j) Welche Hilfe gibt es bei „falschem“ Aufenthalt?

Wenn sich jemand nicht an dem ihm zugewiesenen Wohnort aufhält, gibt es zukünftig eigentlich nur noch Notleistungen für die Heimreise. Bisher gibt es auch durchaus Verpflichtungen zur Unterbringung oder sonstigen Leistungen für den Lebensunterhalt, wenn jemand an einem Ort bedürftig wird, der eigentlich nicht zuständig ist. Nunmehr gibt es eine klare Regelung und Änderung des SGB: „Unabweisbar geboten ist regelmäßig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des Bedarfs für die Reise zu dem Wohnort, an dem ein Ausländer seinen Wohnsitz zu nehmen hat.“ Wenn also jemand nicht an dem zugewiesenen Wohnort wohnt, sondern gegen diese Auflage verstößt, sind offenbar zukünftig alle weiteren Leistungen ausgeschlossen.

3. Aktuell: Fragen des Familiennachzugs

A. Rechtliche Grundzüge des Familiennachzuges

I. Rechtsquellen

- Art. 6 Grundgesetz
- Art. 8 EMRK
- Familienzusammenführungsrichtlinie (2004/86/EG)
- UN-Kinderrechtskonvention

Aber: Kein direkter Rechtsanspruch auf Einreise nach Deutschland!

- AufenthG, Abschnitt 6. „Aufenthalt aus familiären Gründen“, §§ 27-36 AufenthG regelt die konkreten Voraussetzungen.

II. Gegenstand hier ist nicht:

- Familienzusammenführung zu EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern nach den Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes (FreizügG);
- zu Deutschen gemäß § 28 Aufenthaltsgesetz (AufenthG);
- zu Drittstaatsangehörigen (also weder Deutsche noch EU-Bürgerinnen und EU-Bürger), die keinen Asylantrag gestellt haben und/oder keinen Schutzstatus erhalten haben (nach den Bestimmungen der §§ 29 ff. AufenthG).

III. Begriffsbestimmungen

1. Nachzugsberechtigte Personen

Ein **Anspruch** auf Familiennachzug besteht nach Maßgabe des AufenthG – im Unterschied zum völkerrechtlichen Verständnis - grundsätzlich **nur für Mitglieder der sog. Kernfamilie**. Hierunter versteht das AufenthG:

- Ehegatten (§§ 29, 30 AufenthG)
- Eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner (§§ 29, 30 AufenthG)
- minderjährige, unverheiratete Kinder (§§ 29, 32 AufenthG)
- Eltern eines minderjährigen unbegleiteten Kindes (§ 36 Abs. 1 AufenthG)

Weiteren Familienangehörigen wie z.B. volljährigen Kindern, Geschwistern, den Eltern von Volljährigen oder anderen Verwandten, wird gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG der Familiennachzug gegenwärtig nur unter sehr engen Voraussetzungen bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte gewährt und liegt grundsätzlich im Ermessen der Behörden.

2. Schutzberechtigte Personen in Deutschland

Die nachstehenden Ausführungen zu den Voraussetzungen des Familiennachzugs beziehen sich auf folgende **schutzberechtigte Personen** (auch als „Stamm-berechtigte“ bezeichnet), **welche einen Anspruch auf Familiennachzug vermitteln können:**

- Asylberechtigte nach Art. 16 a GG, mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG;
- Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 AsylG), mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG;
- Personen, welche im Rahmen eines „Resettlement-Verfahrens“ als Flüchtlinge anerkannt und dauerhaft aufgenommen wurden und eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG besitzen.

Für Flüchtlinge, die als subsidiäre Schutzberechtigte anerkannt wurden gem. § 4 AsylG und eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG haben, sowie für Flüchtlinge, denen sog. Nationale Abschiebungsverbote zugesprochen wurden, gelten Sonderregelungen (s.u.)

3. Drittstaatsangehörige ohne Recht auf Familiennachzug:

- Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren mit Anlaufbescheinigung, Ankunftsbescheinigung (§ 63a AsylG) oder Aufenthaltsgestattung gem. § 63 AsylG.
- Sonderfall: Familienzusammenführung im Rahmen von Verfahren nach der Dublin III VO.
- „Relocation-Verfahren“: erst nach erfolgreichem Abschluss ihres Asylverfahrens in Deutschland.
- Flüchtlinge mit einer Duldung (§ 60a II AufenthG) oder Grenzübertrittsbescheinigung.
- Geflüchtete mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 25 Abs. 4, 4b und 5, 25a Abs. 2, 25b Abs. 4, 104a Abs. 1 S. 1 und 104b.

IV. Regelerteilungsvoraussetzungen, soweit keine Privilegierung greift:

Grundsätzlich gelten für jedes Visumsverfahren – auch von Geflüchteten mit Schutzstatus in Deutschland - die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der §§ 5, 11, 27 und 29 AufenthG.

- Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)
- Ausreichender Wohnraum (§ 29 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 4 AufenthG)
- Passpflicht/gesicherte Identität und Staatsangehörigkeit (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1a, Nr. 4. AufenthG)
- Kein Ausweisungsinteresse Deutschlands (§ 54 AufenthG)
- Kein Einreise- oder Aufenthaltsverbot (§ 11 AufenthG)

B. Der Familiennachzug zu Geflüchteten nach einem erfolgreichen Asylverfahren in Deutschland

I. Die Rechtsstellung von anerkannten Flüchtlingen nach Inkrafttreten des „Integrationsgesetzes“, 06.08.2016

Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen,

- bei Asylanerkennung (Art. 16a I GG), § 25 I AufenthG u. Internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge („Blauer Pass“)
- bei Flüchtlingsanerkennung (§ 3 AsylG), § 25 II 1. Alt. AufenthG u. Internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge („Blauer Pass“)
- bei subsidiärem Schutz § 25 II 2. Alt. AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis soll (*BVerwG: „i.d.R. muss“*) erteilt werden bei Feststellung "Nationaler Abschiebungsverbote" (§§ 60 V, VII S. 1 AufenthG), § 25 III S. 1 AufenthG

II. Anspruch auf Familiennachzug

1. Nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG **„ist“** (zwingend, also kein Ermessen) **vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung** sowie dem Nachweis **ausreichenden Wohnraums abzusehen, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:**
 - a) Die **in Deutschland lebende Person**, zu welcher der Nachzug begehrt wird, verfügt über
 - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG (**Resettlement-Flüchtling**),
 - § 25 Abs. 1 AufenthG (**Asylberechtigung**) oder
 - § 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG (**Flüchtlingsanerkennung** oder **subsidiäre Schutzberechtigung**) oder
 - eine **Niederlassungserlaubnis** nach § 26 Abs. 3 AufenthG (bei Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung) oder
 - eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG (bei subsidiärer Schutzberechtigung).
 - b) Bei der nachzugswilligen Person handelt es sich um die **Ehefrau** oder den **Ehemann** bzw. **eingetragene Lebenspartnerin** oder **-partner** oder um ein **minderjähriges, unverheiratetes Kind** der in Deutschland schutzberechtigten Person.
 - c) Die Beantragung des Familiennachzugs erfolgt **innerhalb von 3 Monaten** nach unanfechtbarer Anerkennung der Schutzberechtigung (Asylberechtigung, Flüchtlingsanerkennung, subsidiärer Schutz oder der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Resettlement-Flüchtlinge), vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG.
 - d) Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und zu dem die Beteiligten eine besondere Bindung haben, ist nicht möglich, vgl. 29 Abs. 2 Satz 2 Nr.2 AufenthG.

2. Wird diese Frist **verpasst, trifft die Behörde eine Ermessensentscheidung**, ob von der Lebensunterhaltssicherung und dem Erfordernis ausreichenden Wohnraums abgesehen werden kann.
3. Ebenso wandelt sich der Rechtsanspruch auf Familiennachzug in eine Ermessensentscheidung der Behörde um, wenn die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem anderen Land als der Bundesrepublik (Drittstaat der nicht EU-Mitgliedsstaat ist) möglich und zumutbar ist.

III. Sonderregelungen für subsidiär Schutzberechtigte, § 4 AsylG

1. Familiennachzug von Ehegatten und minderjährigen Kindern zu Asylberechtigten u. anerkannten Flüchtlingen ist privilegiert (s.o.). Bei Einführung des subsidiären Schutzstatus gem. § 4 AsylG im Dezember 2013 galt dies für diese Gruppe zunächst nicht. Ab 1.8.2015 wurden die subsidiär Schutzberechtigten mit den anerkannten Flüchtlingen gem. § 3 AsylG gleichgestellt. Im Rahmen des Asylpaketes II wurde dies zum 17.03.2016 wieder rückgängig gemacht.

2. Änderungen des Familiennachzuges im Asylpaket II am 17.03.2018:

Nach § 104 XIII AufenthG n.F. wurde ein Familiennachzug zu Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 II 2 Alt. AufenthG (= subsidiär Schutzberechtigte) nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift erteilt wurde, nicht gewährt bis zum 2. Jahrestages des Datums der Verkündung des Gesetzes (= 17.03.2018). Die 3-Monatsfrist des § 29 II S. 2 AufenthG sollte dann ab diesem 2. Jahrestag beginnen zu laufen. §§ 22 und 23 AufenthG blieben davon unberührt und weiterhin im Einzelfall möglich (Einzelfall § 22 AufenthG oder Kontingente § 23 AufenthG).

3. Neuregelung des Familiennachzugs für die Zeit nach dem 18.03.2018 bis 31.07.2018:

„Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“

Änderung § 104 XIII AufenthG:

„(13) Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung des Familiennachzugs zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2018, wird der Familiennachzug zu diesen Personen nicht gewährt.“

Ab 1. August 2018 kann aus humanitären Gründen dem Ehegatten oder dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, sowie den Eltern eines minderjährigen Ausländers, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, bis die Anzahl der nach dieser Vorschrift erteilten Aufenthaltserlaubnisse die Höhe von monatlich 1 000 erreicht hat.

Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht für Ehegatten oder minderjährige ledige Kinder von Ausländern, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, sowie Eltern minderjähriger Ausländer, denen eine

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, weder aus dieser Vorschrift noch nach Kapitel 2 Abschnitt 6 dieses Gesetzes.

Die §§ 22 und 23 bleiben unberührt.

Das Nähere regelt ein noch zu erlassendes Bundesgesetz.“

4. Koalitionsvertrag CDU/CSU und SPD, 07.02.2018, S. 103f.

„Für die Frage des Familiennachzugs wird Bezug genommen auf das Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten. Das Nähere regelt ein noch zu erlassendes Bundesgesetz.

Für diese Regelung zum Familiennachzug bei subsidiär Geschützten ab dem 1. August 2018 ist die Festsetzung erfolgt, dass der Zuzug auf 1.000 Personen pro Monat begrenzt ist und die Härtefallregelung nach §§ 22 und 23 Aufenthaltsgesetz jenseits dieses Kontingents Anwendung findet. Die weitere Ausgestaltung des Gesetzes obliegt den Koalitionsparteien bzw. deren Bundestagsfraktionen.

1. Dieser Familiennachzug wird nur gewährt,

- wenn es sich um Ehen handelt, die vor der Flucht geschlossen worden sind,*
- keine schwerwiegenden Straftaten begangen wurden,*
- es sich nicht um Gefährder handelt,*
- eine Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist.*

2. Mit der gesetzlichen Neuregelung wollen wir Anreize ausschließen, die dadurch entstehen, dass Minderjährige von ihren Eltern unter Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auf die gefährliche Reise vorgeschickt werden.

Mit der gefundenen Lösung zum Familiennachzug werden fortan subsidiär Geschützte im Rahmen des Kontingents eine ungefährliche Möglichkeit auf Familiennachzug ihrer Kernfamilie haben. Die Einstufung gemäß der GFK soll sachgerecht erfolgen.“

5. „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“ (Familiennachzugsneuregelungsgesetz), Stand 30.04.2018, verabschiedet von der Bundesregierung durch Kabinettsbeschluss vom 09.05.2018.

Zwei wesentliche Neuregelungen:

a) § 27 AufenthG n.F.:

„(3a) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs ist zu versagen, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll,

- 1. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder er eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuches bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuches vorbereitet oder vorbereitet hat,*

2. zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet,
3. sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht, oder
4. zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft; hiervon ist auszugehen, wenn er auf eine andere Person gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken oder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören,
 - a) gegen Teile der Bevölkerung zu Willkürmaßnahmen aufstachelt,
 - b) Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich macht und dadurch die Menschenwürde anderer angreift oder
 - c) Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt.

Von Satz 1 können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn sich derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, gegenüber den zuständigen Behörden offenbart und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nimmt. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu sechs Monaten Ausnahmen von Satz 1 zulassen.“

b) NEU: § 36a AufenthG

„§ 36a

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

(1) Dem Ehegatten oder dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, kann aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Gleiches gilt für die Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält; § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 finden keine Anwendung. Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht für den genannten Personenkreis nicht. Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.

(2) Humanitäre Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist,
2. ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist,
3. Leib, Leben oder Freiheit des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder der Eltern eines minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind oder
4. der Ausländer, der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines minderjährigen Ausländers schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig im Sinne schwerer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ist oder eine schwere Behinderung hat. Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind durch eine qualifizierte Bescheinigung glaubhaft zu machen, es sei denn, es liegen anderweitige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Erkrankung, der Pflegebedürftigkeit oder der Behinderung vor.

Monatlich können 1 000 nationale Visa für eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erteilt werden. Das Kindeswohl ist besonders zu berücksichtigen. Bei Vorliegen von humanitären Gründen sind Integrationsaspekte besonders zu berücksichtigen.

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 ist in der Regel ausgeschlossen, wenn

1. im Fall einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erste Alternative die Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen wurde,
2. der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll,
 - a) wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
 - b) wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist; bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum gilt dies auch, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat,
 - c) wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, oder
 - d) wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist,
3. hinsichtlich des Ausländers, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels nicht zu erwarten ist, oder
4. der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, eine Grenzübertrittsbescheinigung beantragt hat.

(4) § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 sowie § 32 Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) § 27 Absatz 3 Satz 2 und § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 finden keine Anwendung.

IV. Familiennachzug der Eltern zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

1. Hält sich ein minderjähriges Kind, welches

- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 (Resettlement-Flüchtlinge),
- § 25 Abs. 1 (Asylberechtigte) oder
- Abs. 2 (anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte) AufenthG oder
- eine dementsprechende Niederlassungserlaubnis besitzt
- im Bundesgebiet ohne einen sorgeberechtigten Elternteil auf (unbegleitet),

gewährt § 36 Abs. 1 AufenthG den Eltern dieses Kindes einen Nachzugsanspruch.

2. Im Rahmen des Elternnachzugs ist grundsätzlich von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und dem Nachweis ausreichenden Wohnraums abzugehen, vgl. § 36 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 10 Abs. 3 Bst. a FamZ-RL).
3. Zudem ist kein Nachweis von Sprachkenntnissen erforderlich.
4. a) Es bestand bis dato grundsätzlich keine Frist zur Antragstellung.
- b) Allerdings ist nach bisheriger Auffassung deutscher Gerichte zu beachten, dass der Anspruch auf Elternnachzug nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 AufenthG nur bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Kindes besteht. Anders als beim Kindernachzug reicht die Antragstellung vor Erreichen der Volljährigkeit für den Elternnachzug nicht aus. Der Elternnachzug muss bis zum 18. Geburtstag des Kindes **abgeschlossen** sein (Visumserteilung).
- c) Droht im Einzelfall die Volljährigkeit und damit eine Verfristung des Nachzugsanspruchs, besteht in der Regel die Möglichkeit einen Sondertermin bei der zuständigen Auslandsvertretung zu vereinbaren.
- d) Zur effektiven Durchsetzung des Nachzugsanspruch im Rahmen einer Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwVfG bzw. im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO vgl. BVerwG, Urteil vom 18.04.2013 (a.a.O.) bzw. VG Berlin, Beschluss vom 13.02.2017 - VG 28 L 37.17 V (2 Tage bis Eintritt der Volljährigkeit), Beschluss vom 06.06.2017 - VG 1 L 316.17 V (6 Wochen bis Eintritt der Volljährigkeit) und Beschluss vom 19.06.2017 - VG 4 L 249.17 V (2 Wochen bis Eintritt der Volljährigkeit).
- e) Mit Urteil vom 12.04.2018 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass eine Person, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise und Asylantragstellung unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens die Volljährigkeit erreicht und die später als Flüchtling anerkannt wird, als minderjährig im Sinne der Definition von Art. 2 Bst. f Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG- FamZ-RL) anzusehen ist und daher ihr Recht auf Familiennachzug nach Art. 10 Abs. 3 Bst. a FamZ-RL behält. Dies gelte nach Ansicht des EuGH aber nur soweit der Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragt wird, vgl. ausführlich Urteil vom 12.04.2018, C-550/16, A und S gegen die Niederlande.

Derzeit offen ist Frage, ob und wie die Entscheidung des EuGH Auswirkungen auf sogenannte „Altfälle“ haben wird, also Fälle, in denen der Anspruch auf Familiennachzug in der Vergangenheit abgelehnt wurde oder in denen mit Blick auf die deutsche Behördenpraxis und Rechtsprechung erst gar kein Antrag auf Familiennachzug gestellt wurde. Hier kommen u.U. Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufgreifensanträge (§ 51 VwVfG) in Betracht.

5. **Problem:** Mit-nachziehende minderjährige Geschwister! Nicht erfasst von § 36 I AufenthG. Ii.d.R.nur über § 36 II AufenthG. Problem: Lebensunterhaltssicherung! U.U. § 22 S. 1 AufenthG

V. Familiennachzug zu Geflüchteten mit sog. „Nationalen Abschiebungsverboten“ in Deutschland

1. Grundsätzlich gelten bei Familiennachzug zu Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 III AufenthG die allgemeinen Regelvoraussetzungen (s. o.)

2. Erschwerend kommt aber hinzu, dass zusätzlich die Voraussetzungen des § 29 III S. 2 AufenthG erfüllt sein müssen:

§ 29 III S. 1 AufenthG lautet:

*(3) Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ [22](#), [23](#) Absatz 1 oder Absatz 2 oder § [25](#) Absatz 3 oder Absatz 4a Satz 1, § [25a](#) Absatz 1 oder § [25b](#) Absatz 1 besitzt, **nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen** oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden....“*

VI. Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen gem. § 22 S. 1 AufenthG

1. § 22 Satz 1 AufenthG wurde von der Bundesregierung i.R.d. Asylpaketes II als humanitäre Ausnahmeregelung für den Ausschluss des Familiennachzuges für subsidiär Schutzberechtigte bezeichnet.

2. § 22 S. 1 AufenthG lautet:

„Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.“

3. § 22 Satz 1 AufenthG kommt nur in Betracht, wenn sich die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Erstentscheidung über das Aufenthaltsrecht im Ausland befindet und ihr kein anderes Einreiserecht gebührt (Nr.22.1.1.2.AVwV-AufenthG). Die Regelung gewährt weder einen Rechtsanspruch, noch kann sie als Auffangregelung oder allgemeine Härtefallregelung unter den bestehenden Vorschriften des AufenthG verstanden werden, entgegen der Darstellung der Bundesregierung in der politischen Debatte, vgl. Nr. 22.1.4. AVwV-AufenthG.

3. Hier im Kontext des Familiennachzuges ist vor allem die zweite Alternative der **dringenden humanitären Gründe** relevant. Hierunter ist eine **besonders gelagerte Notsituation** zu verstehen. Insbesondere muss sich der Schutzsuchende in einer solchen Sondersituation befinden, die ein Eingreifen zwingend erfordert und es rechtfertigt, ihn im Gegensatz zu anderen Ausländern in vergleichbarer Lage aufzunehmen. Die Aufnahme muss im konkreten Einzelfall ein Gebot der Menschlichkeit sein, vgl. Nr. 22.1.1.2.AVwV- AufenthG.

4. Zur Beurteilung des Einzelfalls wird eine Abwägung nachfolgender Gesichtspunkte vorgenommen, die für und gegen eine Aufnahme sprechen:

- Bestehen einer erheblichen und unausweichlichen Gefahr für Leib und Leben
- Enger Bezug zu Deutschland z.B. wegen hier lebender Familienangehöriger oder früherer Aufenthalte im Bundesgebiet
- Besondere Anknüpfungspunkte in ein bestimmtes Bundesland

- Kontakte zu Personen in Deutschland, die gegebenenfalls bereit wären, Kosten für Aufenthalt und Transport zu übernehmen
- Möglichweise bereits bestehende Kontakte zu anderen Staaten, für die eine Übernahme in Betracht kommen könnte

Wie der Wortlaut „dringend“ bereits zu erkennen gibt, muss ein Eingreifen im konkreten Einzelfall zwingend erforderlich sein:

- Fälle humanitärer Notlage, die sich von den Lebensumständen im Aufenthaltsland deutlich abheben, aus der eine Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen folgt.
 - Die konkrete Situation der aufzunehmenden Person muss sich als „singuläres Einzelschicksal“ darstellen, das sich von vergleichbaren Situationen durch Intensität und den Grad der Gefährdung unterscheidet.
6. Weiter müssen die allgemeinen Voraussetzungen des §§ 5 und 11 AufenthG erfüllt sein, wobei ein Absehen im Wege des Ermessens möglich ist.
 7. Antrag an das Referat 508 des Auswärtigen Amtes, Berlin (mail: 508-R1@auswaertiges-amt.de).

VII. Aktuelle Rechtsprechung zum Familiennachzug

1. BVerfG, Beschluss vom 20.03.2018 - 2 BvR 1266/17

Kein Eilrechtsschutz beim Elternnachzug zu unbegleitetem Minderjährigen mit subsidiärem Schutz:

Leitsatz:

„1. Kein Nachzug der Mutter zu einem subsidiär schutzberechtigten 13-jährigen Syrer, der seit knapp drei Jahren von ihr getrennt ist.

2. Soweit es um die Erteilung von Visa zum Familiennachzug nach § 36 AufenthG geht, ist die Verfassungsbeschwerde nicht offensichtlich unbegründet. In der Hauptsache wäre voraussichtlich zu klären, ob der Ausschluss des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten nach § 104 Abs. 13 AufenthG verfassungsgemäß ist.

3. Soweit Ansprüche auf Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG geltend gemacht werden, ist die Verfassungsbeschwerde mangels ausreichender Begründung unzulässig. Der Vortrag zu veränderten Umständen ist zunächst mit einem Abänderungsantrag im Eilverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO beim Verwaltungsgericht geltend zu machen. Bei erneuter fachgerichtlicher Entscheidung kann berücksichtigt werden, dass das VG bereits darauf hingewiesen hatte, dass eine Trennung von fast drei Jahren wohl an der Grenze eines noch vertretbaren Zeitraums läge.

4. Aufgrund der vorzunehmenden Folgenabwägung ist die vorläufige Erteilung eines Visums zum Familiennachzug nicht anzuordnen.

a. Wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, würde der Anspruch auf Herstellung der Familieneinheit endgültig vereitelt, solange der Familiennachzug ausgesetzt bleibt.

b. Wenn die Anordnung erginge, die Verfassungsbeschwerde jedoch erfolglos bliebe, würde der Mutter die Einreise nach Deutschland erlaubt, was ebenfalls nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte. Würde die einstweilige Anordnung mit verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den gesetzlichen Ausschluss des Familiennachzugs begründet, käme dies einer Aussetzung des Vollzugs des Gesetzes gleich.

5. Der Grundsatz der Gewaltenteilung gebietet es dem BVerfG, ein Gesetz nur mit großer Zurückhaltung zu suspendieren, auch wenn die Abwägung der jeweiligen Folgen seiner Entscheidung in etwa gleichgewichtige Nachteile ergibt. Vorliegend würde die Aussetzung des Familiennachzugs für den Rest ihres Geltungszeitraums suspendiert, was das Ziel des Gesetzgebers vollständig vereiteln würde. Daher ergibt die Folgenabwägung, dass die einstweilige Anordnung nicht zu erlassen ist.“

s. auch BVerfG, Beschluss vom 11.10.2017 - 2 BvR 1758/17

2. EuGH, Urteil vom 12.04.2018 (C-550/16)

Recht auf Familiennachzug zu volljährig gewordenen unbegleiteten Minderjährigen

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass unbegleitete Minderjährige, die während des Asylverfahrens volljährig werden, ihr Recht auf Familiennachzug behalten.

Der Fall betrifft eine Familie aus Eritrea. Die damals 17-jährige Tochter der Beschwerdeführenden (deren Namen vom Gerichtshof mit „A. und S.“ abgekürzt wurden) war unbegleitet in die Niederlande eingereist und hatte dort im Februar 2014 einen Asylantrag gestellt. Im Juni 2014 wurde sie volljährig. Im Oktober 2014 erhielt sie von den niederländischen Behörden einen Aufenthaltstitel für Asylberechtigte, der auf den Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags zurückwirkte und auf fünf Jahre befristet wurde.

Wenige Wochen nach der Zuerkennung des Schutzstatus beantragte die Tochter, dass die niederländischen Behörden ihren Eltern sowie ihren drei minderjährigen Brüdern Aufenthaltstitel zum Zweck der Familienzusammenführung erteilen sollten. Der Antrag wurde mit dem Argument abgelehnt, dass die Tochter der Familie nicht mehr minderjährig war, als sie den Antrag auf Familienzusammenführung stellte. Daher hätten Eltern und Geschwister keinen Anspruch auf den Familiennachzug, wie er für unbegleitete Minderjährige vorgesehen sei. Das daraufhin angerufene Gericht (die Rechtbank Den Haag) setzte das Verfahren aus, weil es grundsätzlichen Klärungsbedarf sah. Es legte dem EuGH in einem sogenannten Vorabentscheidungsverfahren sinngemäß die Frage vor, ob es für das Kriterium der Minderjährigkeit auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung oder auf den Zeitpunkt des Antrags auf Familienzusammenführung ankomme.

Vor dem Gerichtshof machte die niederländische Regierung geltend, dass die sogenannte Familienzusammenführungsrichtlinie der EU (Richtlinie 2003/86/EG – FamZ-RL) es den Mitgliedstaaten überlasse, den maßgeblichen Zeitpunkt für das Kriterium der Minderjährigkeit selbst festzulegen.

Der EuGH erteilte sowohl der niederländischen Praxis als auch den anderen vorgetragenen Rechtsauffassungen eine klare Absage. Er entschied, dass eine Person, die zum Zeitpunkt ihrer (unbegleiteten) Einreise und Asylantragstellung unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig wird und die später als Flüchtling anerkannt wird, als unbegleitete

minderjährige Person im Sinne der Definition von Art. 2 Bst. f FamZ-RL anzusehen ist. Damit behalte sie ihr Recht auf Familiennachzug nach Art. 10 Abs. 3 Bst. a FamZ-RL.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Erfüllung des Kriteriums der Minderjährigkeit ist somit allein die Asylantragstellung. Allerdings muss laut EuGH der Antrag auf Familiennachzug innerhalb einer angemessenen Frist gestellt werden. Nach dem Gerichtshof heißt dies, dass dieser grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab Anerkennung der minderjährigen Person als Flüchtling gestellt werden müsse.

Zur Begründung verweist der Europäische Gerichtshof unter anderem darauf, dass die Gleichbehandlung aller Betroffenen nur gewährleistet sei, wenn der Erfolg des Antrags auf Familienzusammenführung in erster Linie von Umständen abhängt, die „in der Sphäre der Antragstellers“ liegen, nicht aber von Umständen, die nur die jeweils zuständige Behörde beeinflussen kann (insbesondere die Dauer des Asylverfahrens). Das Recht auf Familienzusammenführung dürfe daher nicht von dem Zeitpunkt abhängen, zu dem die zuständige nationale Behörde über die Anerkennung als Flüchtling förmlich entscheidet. Auch auf den Zeitpunkt der Beantragung der Familienzusammenführung könne es nicht ankommen, da diese erst nach Flüchtlingsanerkennung erfolgen kann.

Das Auswärtige Amt hatte in einer Weisung noch vertreten: "Der Nachzugsanspruch von Eltern zu einem in Deutschland lebenden, minderjährigen, anerkannten Flüchtling (...) besteht nach ständiger Rechtsprechung nur vor Eintritt der Volljährigkeit des Kindes. Ein Visum kann daher nur erteilt werden, solange das Kind minderjährig ist."

Diese Auffassung stütze sich u.a. auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), welches etwa in einem Urteil vom 18. April 2013 (10 C 9.12) vertreten hatte, dass Eltern einen Anspruch auf Nachzug zu in Deutschland lebenden Kindern (nach § 36 Abs. 1 AufenthG) nur bis zu dem Zeitpunkt hätten, zu dem das Kind volljährig wird. Anders als beim Kindernachzug nach § 32 AufenthG sei eine Antragstellung vor Erreichen der jeweiligen Höchstaltersgrenze nicht ausreichend, um den Anspruch zu erhalten. Das BVerwG verwies auf die Möglichkeit, den Visumsanspruch der Eltern gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG mit Hilfe einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO rechtzeitig vor Erreichen der Volljährigkeit des Kindes durchzusetzen.

Die Entscheidung des EuGH lenkt die Diskussion nun in eine völlig andere Richtung: Nicht nur ist es für den Gerichtshof im Gegensatz zur Auffassung des BVerwG irrelevant, ob eine als unbegleitet und minderjährig eingereiste Person *während des Familiennachzugsverfahrens* volljährig wird. Darüber hinaus geht der EuGH sogar davon aus, dass es auch keine Rolle spielt, ob die betroffene Person zum Zeitpunkt der *Flüchtlingsanerkennung* bereits volljährig war oder nicht. In Zukunft ist daher grundsätzlich von einem Anspruch auf Familiennachzug auszugehen, wenn

1. eine unbegleitete minderjährige Person den Flüchtlingsstatus zugesprochen bekommt, wobei nur entscheidend ist, dass sie *zum Zeitpunkt der Asylantragstellung* minderjährig war;
2. sie den *Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von drei Monaten* nach der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus stellt.

3. VG Berlin, Urteil vom 07.11.2017 - 36 K 92.17 V

Ausnahmsweise Familiennachzug zu subsidiär schutzberechtigtem Minderjährigen:

Leitsatz:

„1. Die persönliche Beantragung von Visa bei der zuständigen Auslandsvertretung ist jedenfalls dann keine Voraussetzung für die Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO, wenn wegen der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten hierfür keine Termine vergeben werden. Eine persönliche Antragstellung ist gesetzlich nicht ausdrücklich gefordert (unter Bezug auf VG Berlin, Beschluss vom 28.06.2016 - 4 K 135.16 V - asyl.net: M24137, Asylmagazin 4/2017).

2. Die Aussetzung des Familiennachzugs nach § 104 Abs. 13 AufenthG ist mit EU-Recht und insbesondere der Familienzusammenführungsrichtlinie vereinbar (unter Bezug auf OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.10.2017 - OVG 3 S 84.17 - asyl.net: M25778).

3. Die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG. Vor allem in Bezug auf anerkannte Flüchtlinge rechtfertigt der unterschiedliche Schutzstatus die unterschiedliche Behandlung.

4. Die Aussetzung des Familiennachzugs hält grundsätzlich einer verfassungsrechtlichen Prüfung stand, da durch die Anwendung von § 22 AufenthG Sonderfällen Rechnung getragen werden kann, die eine Familienzusammenführung erfordern.

5. Im vorliegenden Fall ist die Herstellung der Familieneinheit in Deutschland aus dringenden humanitären und völkerrechtlichen Gründen nach § 22 AufenthG geboten. Das Ermessen ist im konkreten Fall auf Null reduziert. Das Kindeswohl des sich in Deutschland befindlichen 16-jährigen Sohnes ist erheblich und akut gefährdet und daher ist die Familienzusammenführung zwingend geboten.“

4. Beschäftigung von Flüchtlingen im laufenden Verfahren und mit Duldung - Ausbildungsduldung

a) Aussetzen der Vorrangprüfung

Für 3 Jahre ab dem 06.08.2016 wird die sog. Vorrangprüfung für Asylbewerber und Geduldete, die sich länger als 3 Monate im Bundesgebiet aufhalten, in Arbeitsagenturbezirken mit guter Arbeitsmarktlage ausgesetzt. Derzeit in 133, auch in Bonn. Dies betrifft auch Zeitarbeitsverhältnisse. D.h. die Agentur für Arbeit muss nicht prüfen, ob sog. Bevorrechtigte ArbeitnehmerInnen für die zu besetzende Stelle zur Verfügung stehen. Es wird nur noch während der ersten 48 Monate Aufenthalt geprüft, ob Arbeitsschutz und Tarifrecht, Mindestlohn etc. beachtet werden in dem Arbeitsvertrag. Insoweit muss die Arbeitsstelle trotzdem dem Ausländeramt gegenüber angezeigt werden.

b) Neufassung § 60a II S. 4 ff. AufenthG- Humanitäre Duldung insb. zu Ausbildungszwecken:

„... Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, und die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt. Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben. Wird die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben. Die nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird. Eine nach Satz 4 erteilte Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden. § 60a bleibt im Übrigen unberührt. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt.“

c) Nach § 18a AufenthG gilt:

(1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat (= aber keine Vorrangprüfung, nur Prüfung Tarifrecht/Mindestlohn) und der Ausländer

1. im Bundesgebiet

a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder

b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder

c) als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und

d) über ausreichenden Wohnraum verfügt,

e) über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

f) die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,

g) behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,

h) keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und

i) nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

5. Mitwirkungspflichten bzgl. Pass und Identitätsklärung

a) Pflichten im laufenden Asylverfahren

Wesentlich ist zunächst § 15 AsylG, der die Allgemeinen Mitwirkungspflichten regelt.

Danach ist man insbesondere verpflichtet:

„ ...

4. seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;

5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;

6. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken;

...“

Ist also ein Pass vorhanden, ist dieser auch abzugeben. Ansonsten muss man all das an Urkunden und Unterlagen vorlegen, was zur Identitätsklärung beitragen und helfen kann.

Hierbei ist insb. auch auf die neue Vorschrift des § 15a AsylG zu verweisen, der dem BAMF die Kompetenz zur Einziehung und Auswertung digitaler Datenträger überträgt:

(1) Die Auswertung von Datenträgern ist nur zulässig, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. 2§ 48 Absatz 3a Satz 2 bis 8 und § 48a des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen ist das Bundesamt zuständig.

Hier geht es vorrangig und genau um die Identitätsklärung. Das BAMF und die anderen Behörden haben das Recht, zu erfahren, mit wem sie es zu tun haben. Hintergrund ist dabei nicht etwa die Rückführung oder Ausreise, sondern zunächst eben die Feststellung der Person.

WÄHREND des Asylverfahrens ist es klare Rechtsauffassung zwar jeder zur Identitätsklärung verpflichtet, aber nicht zu einem Botschaftsbesuch in Deutschland. Hintergrund ist nicht nur eine möglicherweise bestehende Verfolgung der eigenen Person, sondern auch eine mögliche Verfolgung von Verwandten im Herkunftsland.

Im Asylverfahren muss demnach kein Pass oder eine andere Urkunde über die Heimatbotschaft beschafft werden.

Grundlage ist § 72 Absatz 1 AsylG und die damit verbundene Gefahr, dass als unmittelbare gesetzliche Folge (ohne Ermessen der Behörde) der Asylstatus ansonsten erlischt. Erlöschen ist also ein Automatismus:

„(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlöschen, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,

...“

Diese Vorschrift findet auch auf laufende Asylverfahren Anwendung, in denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder wo die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt wird.

b) Erteilung und/ oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach erfolgreichem Asylverfahren und Vorhandensein der grundsätzlichen Pflicht an der Besorgung von Identitätspapieren aus dem Herkunftsland mitzuwirken

**aa) Flüchtlingserkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention:
§25 Abs. 2, S. 1, 1. Alt. AufenthG**

1. Erteilung des Aufenthaltstitels darf nicht von Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (s. §5 Abs. 3 S. 1 AufenthG).
2. Verlängerung des Aufenthaltstitels darf nicht von Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (s. §8 Abs. 1 AufenthG).
3. Keine grundsätzliche Pflicht, an der Beschaffung von Identitätspapieren aus dem Herkunftsland mitzuwirken.
4. Ausstellung eines deutschen Passersatzpapiers (*und damit einhergehende Erfüllung der Passpflicht nach §3, Abs. 1 AufenthG*) immer in Form des „blauen Flüchtlingspasses“ (Reiseausweis für Flüchtlinge, gem. Art. 28 Abs. 1 GFK).

bb) Sub. Schutz, §25 Abs. 2, S. 1, 2. Alt. AufenthG

1. Erteilung des Aufenthaltstitels darf nicht von Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (s. §5 Abs. 3 S. 1 AufenthG).
2. Verlängerung des Aufenthaltstitels darf nicht von Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (s. §8 Abs. 1 AufenthG).
3. Aber grundsätzliche Pflicht, an der Beschaffung von Identitätspapieren aus dem Herkunftsland mitzuwirken (gem. §48 Abs. 4, S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG).
4. Ausstellung eines deutschen Passersatzpapiers (*und damit einhergehende Erfüllung der Passpflicht nach §3, Abs. 1 AufenthG*) ggf., bei Vorliegen der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung:
 - in Form des „grauen Passes“ (Reiseausweis für Ausländer, gem. § 5 Abs. 1 AufentV),
 - oder
 - in Form eines Ausweisersatzes gem. §55 AufentV

cc) Nationales Abschiebungsverbot (§60 Abs. 5, 7 S. 1 AufenthG), §25 Abs. 3 AufenthG)

1. Erteilung des Aufenthaltstitels darf nicht von Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (s. §5 Abs. 3 S. 1 AufenthG).
2. Verlängerung des Aufenthaltstitels darf nicht von Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (s. §8 Abs. 1 AufenthG).
3. Aber grundsätzliche Pflicht, an der Beschaffung von Identitätspapieren aus dem Herkunftsland mitzuwirken (gem. §48 Abs. 4, S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG).
4. Ausstellung eines deutschen Passersatzpapiers (*und damit einhergehende Erfüllung der Passpflicht nach §3, Abs. 1 AufenthG*) ggf., bei Vorliegen der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung:
 - in Form des „grauen Passes“ (Reiseausweis für Ausländer, gem. § 5 Abs. 1 AufentV), oder
 - in Form eines Ausweisersatzes gem. §55 AufentV .

dd) Aktuelle Probleme

- aa) Vielerorts gibt es **Probleme bei der Erteilung oder der Verlängerung von Aufenthaltstiteln** nach § 25, Abs. 2, S. 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz) oder § 25, Abs. 3 AufenthG (Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG). Hintergrund ist, dass viele Ausländerbehörden die Erteilung oder Verlängerung dieser Aufenthaltstiteln von der Frage abhängig machen, ob die Passpflicht nach § 3, Abs. 1 AufenthG vor Erteilung oder zum Verlängerungszeitpunkt erfüllt wird. § 5, Abs. 3, 1. Halbsatz AufenthG sagt jedoch klar aus, dass bei Erteilung von der in §5, Abs. 1, Nr. 4 AufenthG normierten Voraussetzung der Erfüllung der Passpflicht (s. dazu §3, Abs. 1 AufenthG) abzusehen ist.
- bb) Aufgrund der Vielzahl von Beschwerden hat das Bundesinnenministerium mittlerweile klargestellt, dass die **Erteilung sowie die Verlängerung** eines Aufenthaltstitels nach § 25, Abs. 2, S. 1, 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz) oder §25, Abs. 3 AufenthG (Vorliegen eines Abschiebungsverbots) nicht von der Frage abhängig gemacht werden darf, ob die Passpflicht nach § 3, Abs. 1 AufenthG erfüllt wird.

Das **Bundesministerium des Inneren** hat hinsichtlich der Zumutbarkeit von Passbeschaffungsbemühungen wegen der bundesweit aufgetretenen Unklarheiten in einer veröffentlichten Email vom 06.07.2017 wie folgt ausgeführt:

„Nach dem geltenden Recht ist bezüglich der Frage, ob und wann von Ausländern die Vorlage eines Passes verlangt werden kann, zu differenzieren:

1) Zum einen spielt die Erfüllung der Passpflicht bei der Erteilung des Aufenthaltstitels eine Rolle.

- *In der Regel müssen Ausländer einen Pass vorlegen, um einen Aufenthaltstitel zu bekommen (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 AufenthG).*

- Dies gilt allerdings nicht für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 (§ 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Diese sind kraft Gesetzes von der Pflicht zur Erfüllung der Passpflicht für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgenommen („ist ... abzusehen“). Der Aufenthaltstitel ist somit ungeachtet dieser Erteilungsvoraussetzung zu erteilen (s. auch AVV Ziffer 5.3.1.1).

2) Zum anderen können Ausländer, die kein eigenes Reisedokument besitzen, einen deutschen Reiseausweis beantragen, um damit Reisen außerhalb Deutschlands unternehmen zu können.

- Anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Reiseausweis für Flüchtlinge gemäß dem Abkommen vom 28. Juli 1951 (GFK). Ihnen ist eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zur Erlangung eines Passes, also auch bei ihren Auslandsvertretungen, grundsätzlich unzumutbar.
- Für andere Ausländer (z.B. auch subsidiär Schutzberechtigte) gibt es die Möglichkeit, einen Reiseausweis für Ausländer zu beantragen. Der Reiseausweis für Ausländer wird nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Pass besitzt und ihn nachweislich auch nicht auf zumutbare Weise erlangen kann (§ 5 AufenthV). Nach dem geltenden Recht ist subsidiär Schutzberechtigten eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Nationalpasses nicht per se unzumutbar. Welche konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer Unzumutbarkeit zu stellen sind, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls durch die zuständige Ausländerbehörde zu beurteilen. Die eine Unzumutbarkeit begründenden Umstände müssen grundsätzlich durch den Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde dargelegt und nachgewiesen werden (vgl. OVG NW, Beschluss vom 17.05.2016 – 18 A 951/15).

3) Hiervon unberührt bleibt die grundsätzlich nach § 3 AufenthG bestehende Passpflicht. Insoweit wird auf die Ausführungen in AVV Ziffer 5.3 verwiesen.“

Die erwähnten Ausführungen in AVV Ziffer 5.3 stellen dabei die Ausnahmeregelungen klar, aber zugleich fest: **§ 5 Absatz 3 gilt nicht für den Fall der Familienzusammenführung zu diesem Personenkreis.** Ein nachziehendes Familienmitglied muss die Voraussetzungen des § 5 erfüllen, soweit in den Vorschriften zum Familiennachzug keine Ausnahmen vorgesehen sind.

Hier findet sich auch der Hinweis, dass die Regelung nicht vom § 48 Abs. 3 AufenthG befreit. Andererseits dürfte die Identität bei der Visumserteilung bereits geklärt sein.

cc) Sonderfall: Subsidiärer Schutz zuerkannt, Klage auf Flüchtlingsstatus

Grundsätzlich gilt hier das Gleiche wie auch schon beim subsidiären Schutz an sich, denn dieser ist ja auch während der Klage bereits unwiderruflich zuerkannt. Man müsste demnach grds. zur Passbeschaffung in die Botschaft gehen und würde hierbei auch grundsätzlich nichts riskieren.

Wenn man jedoch daneben noch auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft klagt, gilt hier ebenso wie im Asylverfahren bzw. nach Zuerkennung des Flüchtlingsstatus, dass der Botschaftsbesuch schädlich für die noch zu erlangende Zuerkennung ist (§ 72 AsylG, s.o.). Man bekommt also während der laufenden Klage auf Asylberechtigung bzw. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beim Ausländeramt bereits die Aufenthaltserlaubnis erteilt und auch verlängert, muss aber nicht die Passpflicht erfüllen, solange die Klage anhängig ist.

dd) Zuerkannte nationale Abschiebungsverbote, Klage auf Verbesserung

Bei Klage auf Verbesserung der nur zuerkannten Abschiebungsverbote erhält man ohnehin noch keine Aufenthaltserlaubnis, sondern weiterhin eine Aufenthaltsgestattung. Hier ist der Botschaftsbesuch dann ebenfalls nicht verlangbar wegen § 72 AsylG

c) Erfüllung der Passpflicht nach erfolglosem Asylverfahren und Duldung

aa) Ist nun das Asylverfahren an sich beendet und auch alle juristischen Mittel ausgeschöpft, ist man ohne jegliche Anerkennung vollziehbar ausreisepflichtig. Ist diese Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, hat man einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer sog. **„Duldung“ gem. § 60a AufenthG**. Menschen mit Duldung oder auch solche mit einer sog. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) sind demnach zum Botschaftsbesuch verpflichtet.

Anderenfalls drohen sogar Strafvorschriften nach § 95 Abs.1 AufenthG.

Bei Duldung greifen rechtlich letztlich keinerlei Schutzvorschriften wie § 72 AsylG mehr, weil ja kein Schutzstatus besteht und damit die Rückkehr ins Heimatland erwartet wird und demnach auch ein Botschaftsbesuch nicht problematisch sein kann.

bb) **Humanitäre Aufenthaltserlaubnisse**, die Wege aus der Dauer-Duldung eröffnen können wie § 25 V AufenthG, § 25a AufenthG und § 25b AufenthG verlangen grds die Erfüllung der Passpflicht bzw. den Nachweis, dass alles Mögliche und Zumutbare getan wurde, um eine Pass zu erhalten.

*cc) Für die Erteilung einer **Ausbildungsduldung** gem. § 60a Abs. 2 S. 4ff. AufenthG ist das nachweisliche Bemühen um die Passbeschaffung und auch die geklärte Identität zwingende Voraussetzung. Die Vorlage eines Passes ist aber nicht Erteilungsvoraussetzung. Hat man sich aber im Vorfeld und schon im Status der Duldung grds. geweigert, an der Passbeschaffung mitzuwirken, dann kann die Ausbildungsduldung gem. § 60a VI AufenthG verweigert werden. Für eine Aufenthaltserlaubnis im Anschluss an eine erfolgreiche Ausbildung gem. § 18a AufenthG ist die Vorlage eines Passes grds. zwingendes Erfordernis und Täuschungen über eine Identität in der Vergangenheit ein gesetzlicher Ausschlussgrund.*

dd) Bei Menschen mit Duldung besteht ein **Beschäftigungsverbot**, wenn sie bei der Beschaffung eines Passes oder Passersatzpapiers nicht mitwirken und aus diesen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können (§ 60a Abs. 6 AufenthG).

Bei der Ermessensentscheidung über die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis kann die Ausländerbehörde ggf. die nicht geklärte Identität als einen Gesichtspunkt bei der Abwägung berücksichtigen, wenn eine Identitätsklärung möglich und zumutbar ist.

Grundsätzlich ist für Menschen mit Duldung immer eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich.

6. Erweiterte Förderungsmöglichkeiten für Flüchtlinge

a) Praktika

Für ein Praktikum ist ebenfalls normalerweise eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich, da es sich ebenfalls um eine „Beschäftigung“ handelt – sogar dann, wenn kein Praktikumsentgelt bezahlt wird.

Die Erlaubnis kann normalerweise nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland (auch während des Besitzes der BüMA) erteilt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Landes-Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Menschen aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten (Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, darf während des Asylverfahrens keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt werden.

In vielen Fällen eines Praktikums ist jedoch wie bei der betrieblichen Ausbildung auch, keine Zustimmung des AE-Teams der Bundesagentur für Arbeit erforderlich – geregelt ist dies in § 32 Abs. 2 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung (BeschV) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 Mindestlohngesetz (MiLoG). Eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen finden somit nicht statt.

Diese Erleichterungen gelten unter anderem:

- für bis zu dreimonatige Orientierungspraktika, die zur Vorbereitung einer Ausbildung oder eines Studiums durchgeführt werden,
- für bis zu dreimonatige ausbildungsbegleitende Praktika, die nicht vorgeschrieben sind,
- im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums vorgeschriebene oder erforderliche Praktika ohne zeitliche Befristung,
- für Praktika im Rahmen von Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
- für den Praxisanteil im Rahmen des Einstiegsqualifizierungsjahrs,
- für Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms (z. B. ESF).

Eine *Hospitation* gilt im Gegensatz zu einem Praktikum nicht als Beschäftigung. Daher ist hierfür keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Das gleiche gilt für ehrenamtliche Tätigkeiten und den Praxisanteil von „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ nach § 45 SGB III.

b) Zugang zu Fördermaßnahmen.

aa) Neuregelung durch Integrationsgesetz: § 132 SGB III:

„§ 132 Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

(1) Ausländerinnen und Ausländer, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, gehören nach Maßgabe der folgenden Sätze zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

- 1. nach den §§ 51, 75 und 130, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens drei Monaten gestattet ist, und*
- 2. nach den §§ 56 und 122, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet ist.*

Bei einer Asylbewerberin oder einem Asylbewerber, die oder der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung ergänzend zu § 60 Absatz 1 Nummer 1 nur mit Berufsausbildungsbeihilfe gefördert, wenn sie oder er nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt. Eine Förderung mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme setzt ergänzend zu § 52 voraus, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen

- 1. nach den §§ 75 und 130 Absatz 1 Satz 1, wenn sie sich seit mindestens zwölf Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt auch für außerhalb einer betrieblichen Berufsausbildung liegende, in § 75 Absatz 2 genannte Phasen, und*
- 2. nach den §§ 51, 56 und 122, wenn sie sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes besteht.*

(3) Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehefrau oder Ehemann oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, gehören zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 für Leistungen nach den §§ 56, 75, 122 und 130, wenn sie sich seit mindestens drei Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(4) Die Sonderregelung gilt für

- 1. Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2018 beginnen, und*

Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld, wenn diese oder dieses vor dem 31. Dezember 2018 beantragt wird und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

(5) Findet während der Leistung ein Wechsel des Aufenthaltsstatus statt, ohne dass ein Beschäftigungsverbot vorliegt, kann eine einmal begonnene Förderung zu Ende geführt werden. Die Teilnahme an einer Förderung steht der Abschiebung nicht entgegen.“

bb) Nach diese Neuregelung des § 132 SGB III ist für die folgenden Regelungen also teilweise – soweit in § 132 SGB III erwähnt - nunmehr ein früherer Zugang für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung möglich:

Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)

Die Förderung im Rahmen der Ausbildungsbegleitenden Hilfen (AbH) können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens gem. § 78 Abs. 3 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III in Anspruch nehmen.

Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)

Die Förderung im Rahmen einer Assistierte Ausbildung (AsA) können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens gem. § 130 Abs. 2 Satz 2 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III in Anspruch nehmen.

Außerbetriebliche Berufsausbildung (76 SGB III)

Die Förderung im Rahmen der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens gem. § 78 Abs. 3 SGB III nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III in Anspruch nehmen.

Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung

Zugang zu BAföG

Leistungen der Bundesausbildungsförderung (BAföG) während eines Studiums oder einer schulischen Ausbildung können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder BüMA nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des **§ 8 Abs. 3 BAföG** in Anspruch nehmen. Das heißt: Sie erhalten BAföG nur, wenn sie entweder

„selbst sich insgesamt fünf Jahre (...) im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“ **oder**

„zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre (...) sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...). Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.“

Diese Voraussetzungen dürften nur in sehr wenigen Fällen erfüllt sein. Nach den „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföG-VwV)“ vom 13. November 2013 können die geforderten Zeiträume jedoch auch „gestückelt“ werden, müssen also nicht ohne Unterbrechung bestanden haben. Somit könnte auch ein früherer Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit in Deutschland berücksichtigt werden, obwohl eine vorübergehende Ausreise dazwischen liegt (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.2). Nach den Verwaltungsvorschriften ist entsprechend diesen Voraussetzungen eine Person „erwerbstätig“, wenn sie „eine selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit

ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten. Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Haushaltsführung eines Elternteils, wenn er selbst im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war und nach dieser Zeit zumindest ein Kind unter zehn Jahren oder ein Kind, das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat.“ (BAföG-VwV, Randnummer 8.3.5.)

Darüber hinaus genügt gem. BAföG-VwV, (Randnummer 8.3.9) eine sechsmonatige Tätigkeit eines Elternteils innerhalb der letzten sechs Jahre in den folgenden Fällen:

- Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit
- Mutterschutz oder Elternzeit
- Erwerbsminderung
- Erreichung des Rentenalters
- medizinische oder berufliche Rehabilitation
- Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem SGB III oder einer Vollzeitausbildung
- Arbeitslosigkeit mit Anspruch auf Arbeitslosengeld I
- Vorruhestand.

Auch wenn *„ein Elternteil nach einer im Inland ausgeübten mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit verstorben ist und deshalb den Mindestzeitraum von drei Jahren an Aufenthalt und rechtmäßiger Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre (...) nicht erreicht hat“*, gelten die Voraussetzungen als erfüllt. Ausreichend ist es zudem, wenn die Zeiten der mindestens sechsmonatigen Erwerbstätigkeit vor dem Sechsjahreszeitraum erfüllt worden sind.

Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) während einer betrieblichen Berufsausbildung können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III in Anspruch nehmen (s.o.).

Nach der „Geschäftsanweisung zu § 59 SGB III“ von Januar 2015 der Bundesagentur für Arbeit gelten im Wesentlichen dieselben Bedingungen wie oben bereits bei den BAföG-Ansprüchen dargestellt. Allerdings gibt es ein paar nicht unwesentliche Unterschiede:

- „Als Erwerbstätigkeit ist jede selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit anzusehen, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder den Umständen nach zu erwarten ist.“ Es ist also nicht erforderlich, dass mit der Erwerbstätigkeit tatsächlich der Lebensunterhalt bestritten wird oder worden ist (Randnummer 59.3.4).
- Es ist nicht erforderlich, dass sich der Elternteil, von dessen Aufenthalts- und Erwerbstätigkeitszeiten der BAB-Anspruch abhängt, aktuell noch in Deutschland aufhält (Randnummer 59.3.3).
- Falls ein Elternteil verstorben ist, ist nicht gefordert, dass dieser zuvor mindestens sechs Monate erwerbstätig war, um einen BAB-Anspruch geltend machen zu können: Es genügt vielmehr, wenn *„er vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung bis zu seinem Tode sich im Geltungsbereich des SGB III aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde (...) nicht erwerbstätig war“* (Randnummer 59.3.7).
- Außerdem besteht auch dann ein Anspruch auf BAB, wenn der oder die Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen wurde, dieser Verwandte die geforderten Voraussetzungen des Voraufenthalts von mindestens drei Jahren und der Vorbeschäftigungszeit von mindestens sechs Monaten erfüllt und der oder die Auszubildende sich selbst mindestens seit drei Jahren „rechtmäßig“ in Deutschland aufhält. Diese Regelung kann insbesondere für (ehemals) unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) von besonderer Bedeutung sein, wobei der Besitz einer Aufenthaltsgestattung selbst kein „rechtmäßiger“ Aufenthalt ist – obwohl diese Zeiten nach einer späteren Flüchtlingsanerkennung rückwirkend als rechtmäßig angerechnet werden.

Zugang zu weiteren Unterstützungsangeboten der Agenturen für Arbeit

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten, wenn sie nicht mehr der Wartefrist unterliegen. Sie haben abweichend davon schon während der Wartefrist ab dem ersten Tag des Aufenthalts Anspruch auf Vermittlung, wenn es sich um Menschen handelt, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (§ 131 SGB III).

Berufsberatung und Berufsorientierung (§ 29 ff SGB III)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Beratung durch die Agentur für Arbeit. Dies gilt ab dem ersten Tag des Aufenthalts, auch wenn noch keine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.

Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit, wenn sie nicht mehr der Wartefrist unterliegen. Sie haben abweichend davon schon während der Wartefrist ab dem ersten Tag des Aufenthalts Anspruch auf Vermittlung, wenn es sich um Menschen handelt, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (§ 131 SGB III). Dies gilt derzeit für Staatsangehörige von Syrien, Eritrea, Irak und Iran.

Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung können die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten, wenn sie nicht mehr der Wartefrist unterliegen. Sie haben abweichend davon schon während der Wartefrist ab dem ersten Tag des Aufenthalts Anspruch auf Vermittlung, wenn es sich um Menschen handelt, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (§ 131 SGB III). Dies gilt derzeit für Staatsangehörige von Syrien, Eritrea, Irak und Iran.

Betriebliche Maßnahmen bei einem Arbeitgeber im Rahmen des § 45 SGB III begründen laut der Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 45 SGB III ausdrücklich „*kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt.*“ (Randnummer 45.01) Das heißt: Auch für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung ist für diesen Praxisanteil weder eine konkrete Erlaubnis zur Beschäftigung durch die Ausländerbehörde, noch eine Zustimmung zur Beschäftigung durch die Arbeitserlaubnisteam der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

cc) Möglichkeiten für geduldete Flüchtlinge

Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)

Personen mit einer Duldung können die Leistungen der Einstiegsqualifizierung (EQ) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)

Nach 15 Monaten Aufenthaltszeit besteht mit einer Duldung ein Zugang zu den Ausbildungsbegleitenden Hilfen (AbH) (§ 78 Abs. 3 SGB III). Innerhalb der ersten 15 Monate können Personen mit einer Duldung gem. (§ 75 SGB III in Verbindung mit § 78 Abs. 3 SGB III) die Leistungen der ausbildungsbegleitenden Hilfen nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III erhalten.

Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)

Personen mit einer Duldung können die Leistungen der Berufsorientierung (BOM) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

□ Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)

Personen mit einer Duldung können die Leistungen der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) unabhängig von der Aufenthaltsdauer ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

□ Zugang zur Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

Die Förderung einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) können Personen mit einer Duldung nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III in Anspruch nehmen.

□ Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)

Nach 15 Monaten Aufenthaltszeit besteht mit einer Duldung ein Zugang zur Assistierte Ausbildung (§ 130 Abs. 2 i. V. m. § 59 Abs. 2 SGB III).

Innerhalb der ersten 15 Monate können Personen mit einer Duldung gem. § 130 Abs. 2 Satz 2 SGB III die Leistungen der Assistierte Ausbildung nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III erhalten.

□ Außerbetriebliche Berufsausbildung (76 SGB III)

Die Förderung im Rahmen der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) können Personen mit einer Duldung nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III erhalten.

Zugang zu finanziellen Hilfen während einer Ausbildung

□ Zugang zu BAföG

Nach 15-monatiger Aufenthaltszeit besteht mit einer Duldung ein uneingeschränkter Anspruch auf BAföG. Auf die Wartezeit werden Aufenthaltszeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und BüMA sowie einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet. Auch Zeiten, in denen keine Duldung ausgestellt worden ist, müssen angerechnet werden. (§ 8 Abs. 2a BAföG)

Leistungen der Bundesausbildungsförderung (BAföG) können Personen mit einer Duldung innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 8 Abs. 3 BAföG in Anspruch nehmen (s.o.).

□ Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe

Nach 15-monatiger Aufenthaltszeit besteht mit einer Duldung ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung. Auf die Wartezeit werden Aufenthaltszeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und BüMA sowie einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet. Auch Zeiten, für die keine Duldung ausgestellt worden ist, müssen angerechnet werden. (§ 59 Abs. 2 SGB III).

Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) während einer betrieblichen Berufsausbildung können Personen mit einer Duldung innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts sowie darüber hinaus während einer über- oder außerbetrieblichen Berufsausbildung und einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nur unter den ausländerrechtlichen Bedingungen des § 59 Abs. 3 SGB III in Anspruch nehmen.

Aktuelle Rechtsprechung: auch bei Aufenthaltsgestattung!

Bsp: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.01.2018 - L 14 AL 5/17 B ER

LSG revidiert seine Rechtsauffassung: Asylsuchendem auch mit Aufenthaltsgestattung und aus einem Land mit offener Bleibeperspektive ist vorläufig Berufsausbildungsbeihilfe zu gewähren:

Leitsatz:

„1. Die Beschwerde der Bundesagentur für Arbeit gegen die Gewährung einer Berufsausbildungsbeihilfe für einen asylsuchenden Auszubildenden aus Kamerun wird zurückgewiesen, da die Rechtsfrage, wann ein gesicherter Aufenthalt zu erwarten ist, ungeklärt ist (unter Bezug auf BVerfG, Beschluss vom 28.9.2017 - 1 BvR 1510/17 - asyl.net: M25979).

2. Die Folgenabwägung im Eilrechtsschutz muss zugunsten des Betroffenen ausfallen, da die Nachteile bei Ablehnung der Beihilfe bei Begründetheit der Klage schwerer wiegen als die Nachteile bei Stattgabe des Eilrechtsschutzantrags bei Unbegründetheit der Hauptsache (unter Bezug auf die erstinstanzliche Entscheidung“

c) Sprachförderung für Asylsuchende während des laufenden Verfahrens

Integrationskurse

Seit Oktober 2015 können einige Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung zu den Integrationskursen zugelassen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Dies gilt nach Rechtsauffassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Oktober 2015 jedoch nur für Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Irak und Iran und neuerdings auch Somalia und Afghanistan . und soweit nach der Dublin-Regelung keine Zuständigkeit eines anderen EU-Staats besteht.

Berufsbezogene Sprachförderung

Als berufsbezogenes Sprachkursangebot existieren die so genannten „ESF-BAMF-Kurse“. Auch Asylsuchende können zu diesen Sprachkursen zugelassen werden, wenn sie bereits über Sprachkenntnisse der Stufe A 1 verfügen, theoretisch eine Arbeitserlaubnis erhalten können und über eines der Projekte des „Bundesprogramms der Integrationsrichtlinie Bund“ (die so genannten „Bleiberechtsnetzwerke“) oder die Arbeitsagentur angemeldet werden.

Den Zugang regelt § 45a II AufenthG:

*„... (2) Ein Ausländer ist zur Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung verpflichtet, wenn er Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und die Teilnahme an der Maßnahme in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist. **Die berufsbezogene Deutschsprachförderung ist ausgeschlossen für einen Ausländer, der eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzt und bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.**“*

C. Ausblick

I. Migrationspolitik im Koalitionsvertrag CDU/CSU, SPD 07.02.2018

S. 103ff.

„...VIII. Zuwanderung steuern – Integration fordern und unterstützen

Wir treten für ein gemeinsames europäisches Asylsystem ein und beteiligen uns daher aktiv am Prozess der Reform des Dublin-Verfahrens. Ein fairer Verteilmechanismus für Schutzbedürftige, die Frage der Menschenrechte in Drittstaaten sowie das Prinzip der Zuständigkeit des Ersteinreiselandes für Asylbewerber müssen hierbei eine übergeordnete Rolle spielen. Dabei muss klar sein, dass eine unbefristete Berufung auf einen anderen Staat der Ersteinreise ausscheidet. Bei der Ausgestaltung des Selbsteintrittsrechts wird die Frage der Herstellung der Einheit der Kernfamilie zu berücksichtigen sein. Damit eine Verteilung in der Praxis funktioniert, muss es wirksame Mechanismen zur Verhinderung von Sekundärmigration geben. Dazu wollen wir insbesondere die Asylverfahren einschließlich der Standards bei der Versorgung und Unterbringung von Asylbewerbern harmonisieren und dafür sorgen, dass volle Leistungen nur noch im zugewiesenen EU-Mitgliedstaat gewährt werden. In diesem Sinne wird sich die Bundesregierung in den Verhandlungen auf EU-Ebene abgestimmt positionieren. Dies gilt auch für eine gemeinsame Durchführung von Asylverfahren überwiegend an den Außengrenzen sowie gemeinsame Rückführungen von dort. Dabei werden europäische Menschenrechtsstandards eingehalten.

Wir unterstützen eine Politik der EU, die verhindern soll, dass kriminelle Schlepper und Schleuser entscheiden, wer nach Europa kommt. Wir wollen Anreize ausschließen, die dadurch entstehen, dass Minderjährige von ihren Eltern unter Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auf die gefährliche Reise vorgeschickt werden.

Wir wollen die Zusammenarbeit mit UNHCR, IOM, Herkunfts- und Transitstaaten weiter ausbauen.

Zur Sicherung der Freizügigkeit innerhalb Europas gehört ein wirksamer Schutz der europäischen Außengrenzen. Dazu wollen wir Frontex zu einer echten Grenzschutzpolizei weiterentwickeln. Bis der Schutz der EU-Außengrenzen effektiv funktioniert, sind Binnengrenzkontrollen vertretbar.

Wir unterstützen europäische Beschlüsse zur Verteilung von Flüchtlingen (Relocation) und leisten einen angemessenen Beitrag zu Aufnahmekontingenten humanitär Schutzbedürftiger (Resettlement). Die Größenordnung dieses aus humanitären Motiven erfolgenden legalen Zugangs muss jedoch von der Größenordnung des Zugangs humanitär Schutzsuchender insgesamt abhängen.

... (Familiennachzug s.o.)

2. Erwerbsmigration

Unser Land braucht geeignete und qualifizierte Fachkräfte in großer Zahl. Kein Arbeitsplatz soll unbesetzt bleiben, weil es an Fachkräften fehlt. Den Fachkräftezuzug nach Deutschland haben wir in den vergangenen Jahren bereits erheblich verbessert und vereinfacht. Dieser Bedarf wird voraussichtlich in den nächsten Jahren aufgrund unserer guten wirtschaftlichen Entwicklung und wegen der rückläufigen Zahl junger Menschen, die neu ins Erwerbsleben eintreten, weiter steigen.

Deshalb werden wir ein Regelwerk zur Steuerung von Zuwanderung in den Arbeitsmarkt und das damit verbundene Recht des Aufenthalts und der Rückkehr in einem Gesetzeswerk erarbeiten, das sich am Bedarf unserer Volkswirtschaft orientiert. Ein solches Gesetz wird die bereits bestehenden Regelungen zusammenfassen, transparenter machen und, wo nötig, effizienter gestalten.

Maßgeblich zu berücksichtigen für den Zuzug nach Deutschland sind der Bedarf unserer Volkswirtschaft, Qualifikation, Alter, Sprache sowie der Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzes und die Sicherung des Lebensunterhalts.

Unter Fachkräften verstehen wir sowohl Hochschulabsolventen als auch Einwandererinnen und Einwanderer mit qualifizierter Berufsausbildung bzw. ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen. Eine Gleichwertigkeitsprüfung der beruflichen bzw. akademischen Qualifikationen der Fachkräfte soll möglichst ohne lange Wartezeiten erfolgen. Auf eine Vorrangprüfung wird verzichtet, soweit die Landesregierungen nicht in Bezirken mit hoher Arbeitslosigkeit an der Vorrangprüfung festhalten wollen. Unberührt hiervon bleibt die Prüfung der Arbeitsbedingungen auf Gleichwertigkeit durch die Bundesagentur für Arbeit.

Mit einer klug gesteuerten Einwanderungspolitik für Fachkräfte unterstützen wir die Schaffung von Arbeitsplätzen in Deutschland und verringern spürbar die Attraktivität von illegaler und ungesteuerter Einwanderung.

Um angemessen auf Entwicklungen unseres Arbeitsmarktes reagieren zu können, achten wir darauf, nationale Regelungsmöglichkeiten für Zuwanderung in den Arbeitsmarkt zu erhalten.

3. Gelingende Integration

Menschen mit Migrationshintergrund gehören zu unserer Gesellschaft und prägen sie mit. Ihre Repräsentanz auf allen Ebenen in den Unternehmen, gesellschaftlichen Einrichtungen und vor allem auch im öffentlichen Dienst gilt es weiterhin zu verbessern. Die vielfältigen Integrationsmaßnahmen werden wir in einer bundesweiten Strategie nach dem Grundsatz „Fordern und Fördern“ bündeln, größere Transparenz in das Geflecht der bestehenden Integrationsmaßnahmen bringen, die Koordinierung zwischen Bund, Ländern und Kommunen deutlich verbessern und dadurch eine effizientere Wahrnehmung der bestehenden Zuständigkeiten erreichen. Wir wollen mehr Erfolgskontrolle und werden dazu Integrationsforschung und -messung im Sinne eines echten Integrationsmonitorings intensivieren, um die Erfolge der Integrationspolitik sichtbar zu machen und Fehlentwicklungen frühzeitig zu korrigieren.

So wollen wir z. B. die Teilhabe an den Angeboten der Gesundheitsversorgung (insbesondere in der Pflege) gerade für die erste Generation der Arbeitsmigranten der 50er und 60er Jahre unabhängig von kultureller Herkunft und Status verbessern. Mit Blick auf Vorsorge- und Früherkennungsangebote sowie Rehabilitation sollen die Akteure im Gesundheitswesen verstärkt mehrsprachige gesundheitsfördernde Angebote unterbreiten, die die Betroffenen auch wirklich erreichen.

Wir stellen die weitere Finanzierung der laufenden Maßnahmen zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei den Flüchtlingskosten (Integrationspauschale, Kosten der Unterkunft, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) in den Jahren bis 2021 mit insgesamt weiteren acht Milliarden Euro sicher und gestalten sie gemeinsam, wo erforderlich, effizienter neu aus. Wir prüfen zusätzliche finanzielle Anreize bei freiwilligem Engagement von Kommunen für erfolgreiche Integrationsarbeit.

Wir bekennen uns zur Integration für diejenigen mit dauerhafter Bleibeperspektive. Dazu gehören Sprache und Arbeit. Die im Jahr 2005 eingeführten Integrationskurse sind der zentrale Ausgangspunkt für alle weiteren Integrationsschritte. Qualität und Effizienz dieser Kurse wollen wir weiter verbessern, insbesondere mit Blick auf eine bessere Zielgruppenorientierung.

Erforderlich ist eine stärkere Kursdifferenzierung nach Vorkenntnissen. Die Mitwirkung beim Spracherwerb werden wir stärker einfordern. Wir wollen für den Spracherwerb zusätzliche Anreize setzen, Hilfestellungen ausbauen und Sanktionsmöglichkeiten konsequent nutzen. Zudem wollen wir auch in der Integrationspolitik die Chancen der Digitalisierung nutzen und digitale Angebote bei Orientierungs- und Integrationskursen ermöglichen. Schließlich wollen wir die Regelungen des Integrationsgesetzes entfristen und die Wohnsitzregelung zeitnah evaluieren.

Die Zugangsvoraussetzungen zu den ausbildungs- und berufsvorbereitenden Leistungen wollen wir vereinheitlichen und für die Gruppe der Geduldeten mit dem rechtlichen Arbeitsmarktzugang harmonisieren. Gleichzeitig sollen insbesondere diejenigen, bei denen die Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist, Angebote nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns für Spracherwerb und Beschäftigung bekommen. Dazu soll ein Vorschlag erarbeitet werden, wie für diese Gruppe der Zugang zu Sprachkursen und Beschäftigung gewährt werden kann, ohne dass es zu einer Verfestigung von Aufenthaltsrechten und einer Gleichstellung mit denjenigen führt, die eine rechtliche Bleibeperspektive haben.

Für langjährig Geduldete, die die Integrationsanforderungen im Sinne des § 25a und b des Aufenthaltsgesetzes erfüllen, wollen wir Verbesserungen und Vereinfachungen für den Aufenthalt und bei der Ausbildung und Arbeitsmarktintegration erarbeiten. Damit wollen wir auch Klarheit für die Betroffenen hinsichtlich ihrer Zukunft in Deutschland schaffen.

Die 3+2-Regelung für Auszubildende wollen wir bundesweit einheitlich anwenden. Diese Regelung zielt auf die Ermöglichung eines Zugangs zu einer qualifizierten Berufsausbildung mit einer Duldung. Dieses Ziel darf nicht durch eine zu enge Anwendung des Beschäftigungsrechts für Geduldete unterlaufen werden. Diese Regelung wollen wir auch auf staatlich anerkannte Helferausbildungen anwenden, soweit daran eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig ist. Eine Ausbildungszusage muss dabei vorliegen. Bei alledem wollen wir zusätzliche Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme vermeiden.

4. Effizientere Verfahren

Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, brauchen Asylverfahren, die schnell, umfassend und rechtssicher bearbeitet werden. Deren Bearbeitung erfolgt künftig in zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen, in denen BAMF, BA, Jugendämter, Justiz, Ausländerbehörden und andere Hand in Hand arbeiten. In den AnKER-Einrichtungen sollen Ankunft, Entscheidung, kommunale Verteilung bzw. Rückführung (AnKER) stattfinden. Eine unabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung ist zu gewährleisten. Über die Frage von Zuständigkeit und Trägerschaft wird eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern getroffen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren in einzigartiger Weise humanitär engagiert. Menschen, die von Krieg und Verfolgung betroffen sind, bieten wir Schutz. Wir haben das Recht zu wissen, wer in unserem Land leben will; dazu bestehen besondere Mitwirkungspflichten durch die Ankommenden. Das betrifft zuallererst die umfassende Identitätsfeststellung: Name, Herkunft, Alter, Fingerabdruck. Bei ungeklärter Identität wollen wir die behördlichen Möglichkeiten zu deren Feststellungen erweitern und Identitätstäuschungen wirksamer begegnen. Die umfassende Identitätsfeststellung findet in den AnKER-Einrichtungen statt.

Nach der Altersfeststellung werden unbegleitete Minderjährige durch Jugendbehörden in Obhut genommen, Erwachsene verbleiben in den AnKER-Einrichtungen. Steht in Zweifel, ob es sich um Jugendliche oder um Erwachsene handelt, erfolgt die Altersfeststellung durch das zuständige Jugendamt unter Beteiligung des BAMF in den AnKER-Einrichtungen.

Um die Chance auf eine erfolgreiche Integration zu wahren und europarechtliche Vorgaben zu erfüllen, ist die Bleibeverpflichtung in den AnKER-Einrichtungen zeitlich und sachlich zu begrenzen. Sowohl in den Aufnahmeeinrichtungen als auch in den AnKER-Einrichtungen soll die Aufenthaltszeit in der Regel 18 Monate nicht überschreiten (§ 47 Abs. 1a und 1b Asylgesetz bleibt davon unberührt), bei Familien mit minderjährigen Kindern in der Regel sechs Monate. Insgesamt ist eine geschlechter- und jugendgerechte Unterbringung zu gewährleisten.

Wir streben an, nur diejenigen auf die Kommunen zu verteilen, bei denen eine positive Bleibeprognose besteht. Alle anderen sollen, wenn in angemessener Zeit möglich, aus diesen Einrichtungen in ihre Heimatländer zurückgeführt werden.

Spätestens drei Jahre nach einer positiven Entscheidung ist eine Überprüfung des gewährten Schutzes erforderlich. Für dieses Prüfverfahren werden verbindliche Mitwirkungspflichten der Betroffenen gelten. Dazu sollen Belehrungen stattfinden.

Vollziehbar Ausreisepflichtige müssen unser Land verlassen. Freiwillige Rückkehr und konsequente Abschiebung sind dabei von wesentlicher Bedeutung. Die freiwillige Rückkehr hat Vorrang. Bestehende Hindernisse (z. B. Identitätsfeststellung, Aufnahmewillen der Herkunftsländer, Passersatzbeschaffung, Arbeit der Potsdamer Clearingstelle, ZUR) wollen wir weiter verringern. Wir starten eine Qualitätsoffensive für die Arbeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Gerade im Interesse der wirklich Schutzbedürftigen und der Akzeptanz in der Bevölkerung wollen wir Ausreisepflichtige stärker danach unterscheiden, ob sie unver schuldete an der Ausreise gehindert sind oder ihnen die fehlende Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Ausreisepflicht zugerechnet werden muss. Diese Unterscheidung hat auch Konsequenzen, beispielsweise hinsichtlich des Bezugs von Leistungen. Entsprechendem Änderungsbedarf werden wir nachkommen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist möglichst frühzeitig über die Einleitung eines Strafverfahrens zu informieren. Dazu werden wir § 8 Abs. 1a des Asylgesetzes ändern.

Wer sein Aufenthaltsrecht dazu missbraucht, um Straftaten zu begehen, muss unser Land verlassen. Das gilt auch bei Fällen von Sozialleistungsbetrug und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, soweit diese zu einer Verurteilung von mindestens einem Jahr geführt haben.

Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam, einschließlich des Beschwerdeverfahrens, werden wir praktikabler ausgestalten, die Voraussetzungen absenken und klarer bestimmen. Ziel ist, die Zuführungsquoten zu Rückführungsmaßnahmen deutlich zu erhöhen.

Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung werden Algerien, Marokko und Tunesien sowie weitere Staaten mit einer regelmäßigen Anerkennungsquote unter fünf Prozent zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt. Der Individualanspruch auf Einzelfallprüfung bleibt unberührt. Gleichzeitig wird durch eine spezielle Rechtsberatung für besondere vulnerable Fluchtgruppen deren besondere Schutzwürdigkeit berücksichtigt.

Wir werden das Ausländerzentralregister (AZR) ertüchtigen, um belastbarere Auskünfte erhalten zu können, allen relevanten Behörden unkomplizierten Zugriff zu ermöglichen und es auch zur besseren Steuerung der Rückführung und freiwilligen Ausreise einsetzen zu können. Wir werden es in Zusammenarbeit mit den Ländern zu einem insgesamt den zeitgemäßen Anforderungen entsprechenden zentralen Ausländerdateisystem weiterentwickeln. Im Rahmen dieser Ertüchtigung werden wir auch den Bestand der tatsächlich zur Rückführung anstehenden Personen besser abbilden. ...“

II. Stichwort „ANKER-Zentren“: 2 Problemfelder

1. Effektiver Zugang und Standard unabhängiger Rechts- und Verfahrensberatung – verfassungs- und europarechtliche Bedenken

2. Beachtung inlandsbezogener Abschiebungshindernisse.

a) Aus: www.tagesschau.de, „Rückführung um jeden Preis?“, 28.04.2018

„... 231.933 Personen waren zum Stichtag 31.03.2018 in Deutschland ausreisepflichtig. Von ihnen hatten jedoch 170.410 eine Duldung, das heißt ihre Abschiebung ist vorübergehend ausgesetzt, beispielweise wegen Krankheit oder fehlender Papiere, weil dann nicht überprüft werden kann, wer sie wirklich sind oder woher sie kommen.

Es bleiben 61.523 Personen, die eigentlich abgeschoben werden müssten. In etwa genauso viele wie schon im Vorjahr. Dennoch wurden im gesamten Jahr 2017 lediglich 23.966 Menschen abgeschoben - also nur in etwa ein Drittel. Und an dieser Quote wird sich auch im ersten Halbjahr dieses Jahres voraussichtlich nichts ändern. Im ersten Quartal 2018 lag die Zahl der Abschiebungen bei 6.235, also in etwa auf dem Niveau des Vorjahres. ...

... Ärztliche Atteste oder fehlende Dokumente von Ausreisepflichtigen sollen künftig nicht mehr als Hinderungsgründe anerkannt werden, die eine Abschiebung generell unmöglich machten, heißt es laut Medienberichten des "Redaktionsnetzwerks Deutschland" in einem Eckpunktepapier Seehofers.

Und auch die geplanten "Ankerzentren" verfolgen vor allem das Ziel, Flüchtlinge abzuschrecken und zügiger in ihre Heimatländer zurückzuführen. Die Abkürzung "Anker" steht für "Ankunft, Entscheidung, Rückführung". Die Ankunft eines Flüchtlings soll hier erfasst, über seinen Schutzstatus entschieden und - bei Ablehnung des Asylantrags - auch eine schnelle Abschiebung in die Wege geleitet werden. Der Betrieb der neuen "Ankerzentren" soll zunächst in Pilotversuchen getestet werden....“

b) Verfassungsgerichtliche Vorgaben für die Beachtung inlandsbezogener, medizinischer Abschiebungshindernisse.

BVerfG, 2 BvR 939/14, Beschl. v. 17.09.2014 - Reiseunfähigkeit

„... b) Ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ist nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte unter anderem dann gegeben, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert, und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann.

Diese Voraussetzungen können nicht nur erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne Gefährdung seiner Gesundheit nicht transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinn), sondern

auch, wenn die Abschiebung als solche - außerhalb des Transportvorgangs - eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn).

Das dabei in den Blick zu nehmende Geschehen beginnt regelmäßig bereits mit der Mitteilung einer beabsichtigten Abschiebung gegenüber dem Ausländer.

Besondere Bedeutung kommt sodann denjenigen Verfahrensabschnitten zu, in denen der Ausländer dem tatsächlichen Zugriff und damit auch der Obhut staatlicher deutscher Stellen unterliegt.

Hierzu gehören das Aufsuchen und Abholen in der Wohnung, das Verbringen zum Abschiebeort, sowie eine etwaige Abschiebungshaft ebenso wie der Zeitraum nach Ankunft am Zielort bis zur Übergabe des Ausländers an die Behörden des Zielstaats.

In dem genannten Zeitraum haben die zuständigen deutschen Behörden von Amts wegen in jedem Stadium der Abschiebung etwaige Gesundheitsgefahren zu beachten.

Diese Gefahren müssen sie entweder durch ein (vorübergehendes) Absehen von der Abschiebung mittels einer Duldung oder aber durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens mittels der notwendigen Vorkehrungen abwehren (vgl. zum Ganzen VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 6. Februar 2008 -11 S 2439/07 -, InfAuslR 2008, S. 213 <214> unter Verweis auf BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Februar 1998 - 2 BvR 185/98 -, InfAuslR 1998, S. 24.1).

Die der zuständigen Behörde obliegende Pflicht, gegebenenfalls durch eine entsprechende Gestaltung der Abschiebung die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit eine Abschiebung verantwortet werden kann, kann es in Einzelfällen gebieten, dass erforderliche Hilfen rechtzeitig nach der Ankunft im Zielstaat zur Verfügung stehen, wobei der Ausländer regelmäßig auf den dort allgemein üblichen Standard zu verweisen ist (vgl. dazu OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 20. Juni 2011 -2 M 38/11 -, InfAuslR 2011, S. 390. ...“

c) Daran muss sich die praktische Anwendung der Neuregelung im Asylpaket II messen lassen:

ÄNDERUNGEN ASYLPAKET II ab 17.03.2016:

Nach § 60a IIb AufenthG n.F. werden die folgenden neuen Absätze IIc und II d eingefügt:

„(2c) Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

(2d) Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. Der Ausländer ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen nach diesem Absatz hinzuweisen.“